

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

**DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES, DER
STRAFPROZESSORDNUNG, DES STEUERGESETZES, DES GESETZES
VOM 22. OKTOBER 1922 GEGEN DEN UNLAUTEREN WETTBEWERB,
DES RECHTSHILFEGESETZES UND WEITERER GESETZE**

(Korruptionsstrafrechtsrevision)

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 16. Dezember 2014

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
1. Ausgangslage	7
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage.....	10
3. Schwerpunkte der Vorlage	12
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	14
4.1 Abänderung des Strafgesetzbuches.....	14
4.2 Abänderung der Strafprozessordnung.....	76
4.3 Abänderung des Steuergesetzes.....	83
4.4 Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1992 gegen den unlauteren Wettbewerb	83
4.5 Abänderung des Rechtshilfegesetzes	84
4.6 Abänderung des Polizeigesetzes	84
4.7 Abänderung des Wappengesetzes, des Urheberrechtsgesetzes, des Markenschutzgesetzes, des Designgesetzes, des Kernenergie-Güterkontrollgesetzes, des Kriegsmaterialgesetzes, des Zollwesengesetzes, des Organismengesetzes, des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren, des Geldspielgesetzes, des Gesetzes von 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds	85
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	85
6. Regierungsvorlagen	87
6.1 Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB).....	87
6.2 Abänderung der Strafprozessordnung (StPO).....	109
6.3 Abänderung des Steuergesetzes.....	117
6.4 Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1992 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)	119

6.5	Abänderung des Rechtshilfegesetzes	121
6.6	Abänderung des Polizeigesetzes	125
6.7	Abänderung des Wappengesetzes.....	127
6.8	Abänderung des Urheberrechtsgesetzes	129
6.9	Abänderung des Markenschutzgesetzes	131
6.10	Abänderung des Designgesetzes.....	133
6.11	Abänderung des Kernenergie-Güterkontroll-Gesetzes	135
6.12	Abänderung des Kriegsmaterialgesetzes	137
6.13	Abänderung des Zollwesengesetzes	139
6.14	Abänderung des Organismengesetzes.....	141
6.15	Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren .	143
6.16	Abänderung des Geldspielgesetzes	145
6.17	Abänderung des Gesetzes vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) ..	147
6.18	Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds	149

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der gegenständlichen Vorlage soll das Korruptionsstrafrecht des liechtensteinischen Strafgesetzbuches an die internationalen Vorgaben angepasst werden. Liechtenstein hat das Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption am 17. November 2009 unterzeichnet und ist seit 1. Januar 2010 Mitglied der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO). Im Rahmen der Evaluierung Liechtensteins durch GRECO im Jahr 2011 wurden verschiedenste Empfehlungen und Umsetzungsvorschläge ausgesprochen, denen mit dieser Vorlage Rechnung getragen werden soll. Ebenso ist Liechtenstein Mitgliedsstaat des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC), das noch nicht in sämtlichen Bereichen vollständig umgesetzt ist.

Auch im Hinblick auf die in der zweiten Jahreshälfte 2014 stattfindende Überprüfung Liechtensteins durch zwei UNCAC-Mitgliedsstaaten sind die gegenständlichen Anpassungen des Korruptionsstrafrechts eine unabdingbare Notwendigkeit für eine positive Bewertung. Ein wesentliches Element dieser beiden Völkerrechtsinstrumente ist die Sanktionierung von aktiver und passiver Bestechung im privaten Sektor. Mit der Einführung des neuen Tatbestands der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 309 StGB), der Überarbeitung der bestehenden Korruptionsstraftatbestände (§§ 304 bis 308 StGB) sowie der neuen Legaldefinition des Amtsträgers (§ 74 Abs. 1 Ziff. 4a Bst. a bis c) wird diesen internationalen Umsetzungsverpflichtungen nunmehr nachgekommen.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Vorlage ist die Revision des Systems der vermögensrechtlichen Anordnungen, das in der jüngeren Vergangenheit bei der MONEYVAL/IMF Evaluation Liechtensteins ebenfalls Anlass zu Kritik geben hat. Neben der Einführung einer Bestimmung über Konfiskation in § 19a StGB ist als wichtigste Änderung der Wegfall der Vorschriften über die Abschöpfung der Bereicherung und die Einführung neuer Verfallsbestimmungen sowie die Reform bestehender Verfallsvorschriften hervorzuheben (§§ 20 ff. StGB). Aufgrund der Einführung neuer und der Anpassung bestehender Tatbestände sind entsprechende Adaptierungen in der Strafprozessordnung und in verschiedenen Materiegesetzen notwendig.

Ziel dieser Vorlage ist es, die Anforderungen aus der Strafrechtskorruptionskonvention des Europarats und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu erfüllen. Mit der ebenfalls vorgenommenen Revision der vermögensrechtlichen Anordnungen kann Liechtenstein nun der in unterschiedlicher Form geäußerten Kritik aus den Länderevaluationen entgegen treten.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE STELLEN

Gerichte, Staatsanwaltschaft, Landespolizei

Vaduz, 16. September 2014

BNR 2014/1171

1. AUSGANGSLAGE

Liechtenstein hat das am 1. Juli 2002 in Kraft getretene Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption vom 27. Januar 1999¹ am 17. November 2009 unterzeichnet und ist seit 1. Januar 2010 Mitglied der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO). Dieses Übereinkommen enthält in den Art. 2, 3 und 5 Definitionen zum sogenannten Amtsträgerbegriff. Das geltende Recht deckt nicht sämtliche Ausformungen von sogenannten Amtsträgern ab. Insbesondere sind Abgeordnete des Landtags und Mitglieder eines Gemeinderats nicht von den derzeit geltenden Legaldefinitionen in § 74 Abs. 1 Ziff. 4 und 4a StGB gedeckt. Um die internationalen Vorgaben in diesem Bereich zu erfüllen, ist eine Anpassung des Amtsträgerbegriffs notwendig.

Kernstück des Strafrechtsübereinkommens bildet in den Artikeln 2 bis 6 und 9 bis 11 die Bestrafung der verschiedenen Spielarten der Bestechung von Amtsträgern und Parlamentariern. Durch die bereits angesprochene Anpassung des Amtsträgerbegriffs insbesondere in § 74 Abs. 1 Ziff. 4a StGB und die mit dieser Vorlage vorgeschlagene Ausweitung der aktiven und passiven Bestechung von Amtsträgern in den §§ 304 ff. StGB soll auch diesen Anforderungen Rechnung getragen werden.

In Art. 7 und 8 des Strafrechtsübereinkommens sind Bestimmungen über die aktive und passive Bestechung im privaten Sektor enthalten. Art. 7 regelt unter

¹ SEV-Nr. 173.

der Überschrift „Bestechung im privaten Sektor“ (für die Schweiz „Bestechung Privater, Bestechen“; für Österreich „Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten“) die aktive Seite. Danach trifft jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Massnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich im Rahmen einer Geschäftstätigkeit begangen, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben: das unmittelbare oder mittelbare Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils an eine Person, die ein Unternehmen im privaten Sektor leitet oder für ein solches tätig ist, für diese selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür, dass sie unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

Art. 8 regelt als Pendant dazu die „Bestechlichkeit im privaten Sektor“ (für die Schweiz „Bestechung Privater, Sich bestechen lassen“; für Österreich „Geschenkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte“). Danach müssen die Vertragsparteien folgende Handlungen unter Strafe stellen, wenn sie vorsätzlich im Rahmen einer Geschäftstätigkeit begangen werden: das unmittelbare oder mittelbare Fordern oder Annehmen eines ungerechtfertigten Vorteils oder das Annehmen des Angebots oder Versprechens eines solchen Vorteils durch eine Person, die ein Unternehmen im privaten Sektor leitet oder für ein solches tätig ist, für sie selbst oder einen Dritten als Gegenleistung dafür, dass sie unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

Die beiden Konventionsbestimmungen zielen auf den Schutz des Vertrauens und der Loyalität ab, ohne die auch private Beziehungen nicht existieren können. Die Strafbarkeit nähert sich jener der Bestechung von Amtsträgern an, insbesondere bezüglich der Umschreibung der Tathandlung, des Vorteils sowie des subjektiven Tatbestandes. Andererseits unterscheidet sich die Privatbestechung gemäss Konvention von der Amtsträgerbestechung in Art. 2 ff. insbesondere in Bezug auf den auf geschäftliche Tätigkeiten begrenzten Anwendungsbereich, auf die Eigen-

schaften der bestochenen Person sowie auf die Natur der anvisierten Gegenleistung (Dienstpflichtverletzung).²

Auch das von Liechtenstein am 10. Dezember 2003 unterzeichnete und am 8. Juli 2010 ratifizierte Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption³ sieht in Art. 12 vor, dass jeder Vertragsstaat in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts Massnahmen trifft, um Korruption, die den privaten Sektor berührt, zu verhüten, die Grundsätze der Rechnungslegung und -prüfung im privaten Sektor zu verschärfen und für den Fall, dass diesen Massnahmen nicht entsprochen wird, wirksame, verhältnismässige und abschreckende zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen vorzusehen. Die eigentliche Verpflichtung in Bezug auf die Kriminalisierung und Strafverfolgung enthält Art. 21 des Übereinkommens („Bestechung im privaten Sektor“), wonach allerdings jeder Vertragsstaat lediglich in Erwägung ziehen muss, die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Massnahmen zu treffen, um folgende Handlungen, wenn sie im Rahmen wirtschaftlicher, finanzieller oder kommerzieller Tätigkeiten vorsätzlich begangen werden, als Straftaten zu umschreiben:

- a) das Versprechen, das Angebot oder die Gewährung eines ungerechtfertigten Vorteils unmittelbar oder mittelbar an eine Person, die einen privatrechtlichen Rechtsträger leitet oder in irgendeiner Eigenschaft für einen solchen tätig ist, für diese Person selbst oder für eine andere Person als Gegenleistung dafür, dass sie unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt;

² Vgl. den Erläuternden Bericht zur Konvention Z 53, 54 und 55.

³ LGBl. 2010 Nr. 194.

- b) die unmittelbare oder mittelbare Forderung oder Annahme eines ungerechtfertigten Vorteils durch eine Person, die einen privatrechtlichen Rechtsträger leitet oder in irgendeiner Eigenschaft für einen solchen tätig ist, für sich selbst oder für eine andere Person als Gegenleistung dafür, dass sie unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

Sieht man von geringfügigen sprachlichen Unterschieden ab, so zeigt sich, dass die Übereinkommen des Europarats und der Vereinten Nationen in Bezug auf die Privatkorruption vollkommen identisch sind.

Mit der mit dieser Vorlage vorgeschlagenen erstmaligen Normierung eines Straftatbestandes der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr in § 309 StGB und den weiteren Anpassungen des Korruptionsstrafrechts (§ 304 bis 308 StGB) sollen die internationalen Vorgaben aus diesen multilateralen Völkerrechtsinstrumenten vollumfänglich umgesetzt werden.

In der letzten MONEVAL/IMF Evaluation Liechtensteins wurde zudem Kritik geübt, dass vermögensrechtliche Massnahmen durch (zu) hohe Beweisanforderungen für den Nachweis, dass die für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte aus einer mit Strafe bedrohten Handlung stammen, erschwert werden. Mit der vorgeschlagenen Revision der vermögensrechtlichen Anordnungen (§§ 19a, 20 ff. StGB) kann diese Kritik nun entkräftet werden.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Um das von Liechtenstein am 17. November 2009 unterzeichnete Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption ratifizieren zu können, sind eine Reihe von Anpassungen des materiellen Strafrechts notwendig. Liechtenstein ist wie bereits ausgeführt seit 1. Januar 2010 Mitglied der Staatengruppe gegen Kor-

ruption des Europarats (GRECO). In diesem Rahmen überprüfen die Vertragsstaaten gegenseitig die Einhaltung von Standards zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption. Diese Überprüfung erfolgt in verschiedenen Runden. Die Gemeinsame Erste und Zweite Evaluationsrunde beschäftigt sich insbesondere mit der Unabhängigkeit und Spezialisierung der nationalen Stellen, die mit der Verhütung und Bekämpfung von Korruption beauftragt sind, dem Umfang und Tragweite von Immunitäten vor strafgerichtlicher Verfolgung, mit Erträgen aus Korruption (Beschlagnahme und Einziehung, Geldwäscherei) sowie mit den Themenkomplexen „Öffentliche Verwaltung und Korruption“ und „Juristische Personen und Korruption“. Der Evaluationsbericht über die gemeinsame erste und zweite Runde, der von GRECO an ihrer 52. Vollversammlung vom 17. bis 23. Oktober 2011 in Strassburg verabschiedet wurde, attestiert Liechtenstein eine Reihe von Umsetzungsverpflichtungen, die sowohl das materielle Strafrecht als auch das Strafprozessrecht betreffen.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003 (UNCAC) ist für Liechtenstein am 7. August 2010 in Kraft getreten. Ende 2009 wurde mit der Implementation Review Group (IRG) ein Mechanismus zur Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens geschaffen. Die IRG ist eine permanente zwischenstaatliche Arbeitsgruppe mit dem Mandat, die Überprüfungen bzw. die Länderevaluationen zu begleiten. Der Überprüfungsmechanismus funktioniert nach dem Grundsatz der „Peer Review“, das heisst, die Vertragsstaaten überprüfen sich gegenseitig. Die Überprüfung Liechtensteins durch Kanada und die Vereinigten Arabischen Emirate ist für November 2014 geplant. Als Vertragsstaat ist Liechtenstein verpflichtet, am Überprüfungsmechanismus mitzuwirken. Überprüft wird in dieser Evaluationsrunde die Umsetzung der Kapitel III und IV des Übereinkommens. Kapitel III enthält die Verpflichtungen zur Anpassung des nationalen Strafrechts nach den Vorgaben des Übereinkommens bzw. zur Kriminalisierung diverser Straftatbestände im Bereich der Korruption.

Auch aus diesem Grund ist die gegenständliche Vorlage mit den vorgeschlagenen Änderungen des Korruptionsstrafrechts für eine positive Bewertung von grosser Bedeutung.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine umfassende Überarbeitung der geltenden Korruptionstatbestände sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor erfolgen.

In Umsetzung der internationalen Vorgaben der Vereinten Nationen und des Europarates soll eine möglichst grosse Nähe zur österreichischen Rezeptionsvorlage gewahrt beziehungsweise hergestellt werden. Ausgangspunkt für die Reform der liechtensteinischen Korruptionsbestimmungen im öffentlichen wie auch im privaten Sektor ist daher die österreichische Rechtslage in der Fassung des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2012 (nachfolgend KorrStRÄG 2012), welches das (vorläufige) Ende eines wechselvollen Entwicklungsprozesses beginnend mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 (nachfolgend StRÄG 2008) über das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 (nachfolgend KorrStRÄG 2009) hinweg darstellt.

Abgesehen von der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen wird grosses Augenmerk auf die Schaffung eines in sich stimmigen, kriminalpolitisch – auch mit Blick auf den Standard benachbarter Rechtsordnungen – sachgerechten Systems zur effektiven Verfolgung und Sanktionierung von Korruption gelegt. Insofern findet auch die Schweizer Rechtslage Berücksichtigung, von der im Übrigen schon die österreichische Rezeptionsvorlage nicht völlig unbeeinflusst geblieben ist.

Ergänzungen und Anpassungen des geltenden liechtensteinischen Korruptionsstrafrechts im öffentlichen Sektor erfolgen daher neben § 64 StGB insbesondere in § 74 StGB durch die Einführung eines dreigliedrigen Amtsträgerbegriffs, der gleicher Massen liechtensteinische, ausländische und internationale Amtsträger umfasst sowie in Form der adaptierten Übernahme der dreistufigen und überwiegend spiegelbildlichen Deliktssystematik (passive/aktive Bestechung – Vorteilsannahme/-zuwendung – Vorfelddaten) des österreichischen Strafgesetzbuches. Im Zusammenhang mit den Vorfelddaten (Anfüttern, Klimapflege) wird zwar über die internationalen Verpflichtungen hinausgegangen, allerdings ein restriktiver Ansatz gewählt, der nicht über die Bestimmungen der – ebenfalls einer effizienten Korruptionsbekämpfung Rechnung tragenden – deutschsprachigen Nachbarländer hinausgeht. Die Korruptionsdelikte der §§ 304 bis 308 StGB werden analog der österreichischen Rezeptionsvorlage abgeändert und somit wieder eine möglichst weitgehende Kongruenz zum österreichischen Strafgesetzbuch hergestellt. Dies hat den Vorteil, dass die Rechtsanwender in Liechtenstein auf die entsprechende in Österreich ergangene oder hinkünftig ergehende Judikatur sowie die einschlägigen Kommentierungen und Auseinandersetzungen der Lehre zurückgreifen können. Mit dem neu ins Strafgesetzbuch eingeführten § 309 StGB wird in Liechtenstein erstmals ein Straftatbestand gegen Privatkorruption geschaffen. Auch diese Bestimmung orientiert sich an der Rezeptionsvorlage des § 309 des österreichischen Strafgesetzbuches.

Ebenfalls einer Revision unterzogen werden die vermögensrechtlichen Anordnungen im StGB (§§ 20 ff.). Neben der Einführung einer Bestimmung über Konfiskation in § 19a StGB ist als wichtigste Änderung der Wegfall der Vorschriften über die Abschöpfung der Bereicherung und die Einführung neuer Verfallsbestimmungen sowie die Reform bestehender Verfallsvorschriften hervorzuheben (§§ 20 ff. StGB). Aufgrund der Einführung neuer und der Anpassung bestehender

Tatbestände sind entsprechende Adaptierungen in der Strafprozessordnung und in verschiedenen Materiengesetzen notwendig.

Die gegenständliche Vorlage wird zudem benützt, um weitere Änderungen der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuches vorzunehmen. Eine Klarstellung erfolgt in § 103 Abs. 2 StPO, wonach das Landgericht im Falle der Überwachung der elektronischen Kommunikation (z.B. E-Mail-Verkehr oder diverse Internetdienste) zur Wahrung des Datenschutzes eine gesonderte Beschlussausfertigung für die entsprechenden Anbieter erlassen muss. Ebenfalls als Reaktion auf die Kritik der letzten MONEYVAL/IMF Evaluation Liechtensteins ist die Erhöhung des Strafrahmens bei der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zu sehen, der analog der österreichischen Rezeptionsvorlage auf Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ausgedehnt wird.

Ein Nachvollzug der in Österreich mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001 eingeführten Möglichkeit der bedingten Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher stellt die Abänderung der §§ 45, 53 und 54 des liechtensteinischen StGB und die damit im Zusammenhang stehenden entsprechenden prozessualen Vorschriften dar.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Strafgesetzbuches

Zur Überschrift vor § 18

Die Überschrift zum Dritten Abschnitt des Allgemeinen Teils (vor §§ 18 ff. StGB) ist an die Revision im Bereich der vermögensrechtlichen Anordnungen anzupassen, sodass die Wortfolge „Abschöpfung der Bereicherung“ ersatzlos zu streichen ist. Die mit § 19a neu eingefügte Möglichkeit der Konfiskation bedarf angesichts

ihrer Qualifikation als Nebenstrafe keiner eigenständigen Erwähnung in der Überschrift.

Die Überschrift des Dritten Abschnitts des Allgemeinen Teils des StGB lautet nunmehr – der österreichischen Rezeptionsvorlage entsprechend – wie folgt: „Strafen, Verfall und vorbeugende Massnahmen“.

Zur Überschrift des 3. Abschnitts des Allgemeinen Teils, § 31a Abs. 3 und 4, 57 Abs. 4 und 59 Abs. 2 und Abs. 4

Die vorgeschlagenen Änderungen sind aufgrund der Änderung der §§ 20 bis 20c StGB notwendig und stellen lediglich Anpassungen gesetzestechnischer Art dar. In § 31a kann der bisherige Absatz 3 aufgrund der Aufhebung der Bestimmungen über die Abschöpfung der Bereicherung entfallen. Der bisherige Absatz 4 wird zum Absatz 3, wobei keine inhaltliche Änderung vorgenommen wird.

Zu § 19a

Allgemeines

Nach geltendem Recht umfasst das System vermögensrechtlicher Anordnungen im StGB die Abschöpfung der Bereicherung gemäss § 20, den Verfall gemäss § 20b und die Einziehung gemäss § 26. Liechtenstein hat im Bereich der vermögensrechtlichen Anordnungen bislang grundsätzlich österreichisches Recht nachvollzogen; die geltende Rechtslage entspricht im Wesentlichen der österreichischen Rechtslage vor dem strafrechtlichen Kompetenzpaket 2010.⁴

Insbesondere aufgrund des am 17. November 2009 ratifizierten Strafrechtsübereinkommens über Korruption des Europarates und des von GRECO am 21. Oktober 2011 vorgelegten Evaluationsberichts sieht sich Liechtenstein in der Situation, sein System vermögensrechtlicher Anordnungen, konkret die Abschöp-

⁴ BGBl. I 2010/108.

fung der unrechtmässigen Bereicherung im Sinne der §§ 20 f. und den Verfall im Sinne der §§ 20b f. StGB, einer Revision zu unterziehen. Ziel dabei muss sein, internationalen Vorgaben und Empfehlungen Rechnung zu tragen und gleichzeitig ein in sich konsistentes, rechtsstaatlichen Grundprinzipien entsprechendes, kriminalpolitisch – insbesondere auch mit Blick auf benachbarte Rechtsordnungen – adäquates und praktikables Regelwerk zu schaffen, welches das bestehende strafrechtliche Sanktionensystem adäquat ergänzt.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine umfassende Revision des Systems vermögensrechtlicher Anordnungen erfolgen, die traditionsgemäss eine möglichst grosse Nähe zur österreichischen Rezeptionsvorlage in der Fassung des strafrechtlichen Kompetenzpaketes 2010 anstrebt. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen sowohl der Umsetzung internationaler Verpflichtungen als auch der Vereinfachung und grösseren Praktikabilität dieser Regelungen dienen. Dazu werden aus rechtsstaatlichen Erwägungen sowie aus Gründen der Praktikabilität zum Teil abweichende, teils an das deutsche oder schweizerische Recht angelehnte Lösungen vorgeschlagen.

Neben der Einführung einer Bestimmung über Konfiskation in § 19a ist als wichtigste Änderung der Wegfall der Vorschriften über die Abschöpfung der Bereicherung und die Einführung neuer Verfallsbestimmungen sowie die Reform bestehender Verfallsvorschriften hervorzuheben (§§ 20 ff. nF.).

Erläuterungen zu § 19a

Zwar nicht als Änderungsempfehlung, aber als Anmerkung hat GRECO festgestellt, dass es fraglich sei, ob § 26 StGB (Einziehung) angesichts des Erfordernisses der Gefährlichkeit des einzuziehenden Gegenstandes Art. 19 Abs. 3 und Art 23 Ziff. 1 des von Liechtenstein ratifizierten Strafrechtsübereinkommens über Korruption, wonach unter anderem eine Beschlagnahme sowohl der Erträge als

auch der Werkzeuge der Korruption verlangt wird, gerecht zu werden vermag.⁵ Zu erwähnen ist allerdings, dass korruptionstypische Werkzeuge und Erträge ohnedies weitgehend von den vorgeschlagenen Verfallsbestimmungen erfasst werden. In dieselbe Richtung geht die Kritik anlässlich der letzten MONEVAL/IMF Evaluation Liechtensteins. Auch hier wurden die Möglichkeiten der Einziehung nach § 26 StGB als nicht ausreichend eingestuft (siehe unten).

Der für Österreich für die Einführung der Konfiskation im Sinne des § 19a öStGB im Rahmen des strafrechtlichen Kompetenzpaketes 2010 ausschlaggebende Rahmenbeschluss des Rates über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten⁶ ist für Liechtenstein mangels EU-Mitgliedschaft nicht unmittelbar erheblich.

Sowohl im Lichte der von GRECO geäußerten Bedenken mit Blick auf die – auch Liechtenstein treffenden – internationalen Vorgaben als auch aus grundsätzlichen kriminalpolitischen Erwägungen erscheint eine von der Gefährlichkeit des Gegenstands unabhängige Einziehungsmöglichkeit erforderlich. Trotz des dadurch entstehenden Spannungsverhältnisses zu § 26 (siehe dazu näher unten) wird vorgeschlagen, dem österreichischen Vorbild zu folgen und einen § 19a (Konfiskation) einzuführen.

Nach geltendem Recht sind gemäss § 26 Gegenstände, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat bzw. verwenden wollte oder die durch diese hervorgebracht wurden, einzuziehen, wenn dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegenzuwirken. Es handelt sich dem-

⁵ Vgl. Evaluationsbericht Liechtenstein vom 21. Oktober 2011, Rz 77.

⁶ ABI 2005 L 68; vgl. ErläutRV 918 BlgNR 24. GP 6.

nach um eine vorbeugende Massnahme, die eine besondere Gefährlichkeit des einzuziehenden Gegenstandes voraussetzt.

Nach dem vorgeschlagenen § 19a Abs. 1 sollen nunmehr Gegenstände, die der Täter zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei der Begehung dieser Straftat verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, der Strafe der Konfiskation unterliegen, wenn sie zur Zeit der Entscheidung im Alleineigentum des Täters, das heisst des unmittelbaren Täters, des Bestimmungs- oder Beitragstäters, stehen.⁷ In Abwägung aller Umstände⁸ erscheint es sachgerecht, an der Einschränkung auf das Eigentum zum Entscheidungszeitpunkt festzuhalten. Um allfällige Eigentumsverschiebungen vor dem Entscheidungszeitpunkt zu vermeiden, kann nach den §§ 96 und 96a StPO die Konfiskation der Gegenstände gesichert werden.

Auf die spezifische Gefährlichkeit kommt es im Rahmen des § 19a nicht an. § 19a Abs. 1 setzt voraus, dass die Tat vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft begangen (bzw. zumindest versucht) wurde (arg: vorsätzliche „Straftat“⁹). Auch dürfen keine Strafausschliessungs- oder Strafaufhebungsgründe vorliegen.¹⁰ Die Einziehung gemäss § 26 ist demgegenüber nicht auf Vorsatzdelikte beschränkt und fordert auch keine schuldhafte Begehung.¹¹

Zu beachten ist im Übrigen, dass § 19a nicht nur auf die Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung abstellt, sondern auch keine Konfiskation von

⁷ Vgl. JAB 1009 BlgNR 24. GP in Abweichung von den ErläutRV im Hinblick auf das Erfordernis des Alleineigentums; *Hinterhofer*, *ecolex* 2011, 216.

⁸ Das heisst insbesondere auch in Kenntnis der zum Teil zutreffenden Kritik von *Fuchs/Tipold*, *WK-StGB*² § 19a Rz 2.

⁹ ErläutRV 918 BlgNR 24. GP 7.

¹⁰ Vgl. *Hinterhofer*, *ecolex* 2011, 216.

¹¹ Vgl. *Fuchs/Tipold*, *WK-StGB*² § 19a Rz 2 mwN)

Ersatzwerten vorsieht. Findet keine Sicherung der Konfiskation durch Sicherstellung oder Beschlagnahme statt, kann sich der Täter der Konfiskation entziehen, wenn er die zu konfiszierenden Gegenstände rechtzeitig in Ersatzwerte umwandelt.¹²

Nach dem vorgeschlagenen § 19a StGB sollen entsprechend der österreichischen Vorbildregelung nur jene Gegenstände konfisziert werden können, die „zur Zeit der Entscheidung im Eigentum des Täters stehen“.

Auch die deutsche Regelung des § 74 Abs. 2 Ziff. 1 dStGB stellt auf den Entscheidungszeitpunkt ab („wenn die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen“). Der österreichische Ministerialentwurf¹³ hatte – wohl in Anlehnung an die deutsche Regelung – die Wortfolge: zur Zeit der Entscheidung „dem Täter gehören oder zustehen“ enthalten. Da diese Terminologie als zu unpräzise kritisiert wurde¹⁴, wurde sie durch „im Eigentum des Täters stehen“ ersetzt. Massgebend ist aber weiterhin der Entscheidungszeitpunkt.¹⁵ Begründung für das Abstellen auf die Eigentumsverhältnisse im Entscheidungszeitpunkt ist wohl die Qualifikation der Konfiskation als (Neben-) Strafe. Mit dem im Hinblick auf Strafen (im Gegensatz zu vorbeugenden Massnahmen) zu wahrenen Schuldgrundsatz ist eine Drittkonfiskation unvereinbar, also eine Konfiskation von Gegenständen, die im Entscheidungszeitpunkt im Eigentum von unbeteiligten Dritten stehen.¹⁶ Auch wenn man die Konfiskation als Sanktion sui generis sieht (die aber wohl zumindest pönale Elemente aufweist), erscheint diese Argumentation folgerichtig.

¹² Vgl. *Fuchs/Tipold*, WK-StGB² § 19a Rz 2, 10.

¹³ 187/ME 24. GP.

¹⁴ JAB 1009 BlgNR 24. GP 2; Stellungnahme *Schwaighofer/Venier*, 48 SN-187/ME 24. GP 5; Stellungnahme *Reindl-Krauskopf*, 26/SN-187/ME 24. GP 3; Stellungnahme *Tipold*, 2/SN-187/ME 24. GP 7.

¹⁵ Vgl. auch § 17 Abs. 3 öFinStrG, der auf die Eigentumsverhältnisse im Entscheidungszeitpunkt abstellt.

¹⁶ JAB 1009 BlgNR 24. GP 2; *Fuchs/Tipold*, WK-StGB² § 19a Rz 13; *Hinterhofer*, *ecolex* 2011, 216.

Um eine Sicherstellung der Konfiskation im Sinne des vorgeschlagenen § 19a StGB in Liechtenstein zu gewährleisten, müssen insbesondere die Beschlagnahmebestimmungen der StPO entsprechend adaptiert werden (siehe unten).

Seiner österreichischen Vorbildregelung entsprechend normiert § 19a Abs. 2 eine Verhältnismässigkeitsklausel, gemäss welcher von der Konfiskation abzusehen ist, soweit sie zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf ausser Verhältnis steht. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Unrechtsgehalt der Tat und die Schuld des Täters als so gering anzusehen sind, dass die Konfiskation eine unangemessene Härte und damit ein inadäquates Übel darstellen würde.¹⁷

Grundsätzliches zum (Spannungs-)Verhältnis von § 19a und § 26 StGB:

Aufgrund des Erfordernisses der Gefährlichkeit wird die Einziehung nach § 26 als vorbeugende Massnahme qualifiziert, ihr kommt also kein Strafcharakter zu, so dass sie insbesondere auch bei der Strafzumessung unberücksichtigt bleibt.¹⁸

Die Konfiskation gemäss § 19a wird demgegenüber als Nebenstrafe eingestuft, insbesondere da sie im Unterschied zur Einziehung nicht die Gefährlichkeit des zu konfiszierenden Gegenstandes erfordert. Die Konfiskation müsse demgemäss bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden.¹⁹

Da die beiden Sanktionsformen trotz ihrer Ähnlichkeit wegen der Unterscheidung im Gefährlichkeitsmerkmal unterschiedlich in das strafrechtliche Sanktionensystem einzuordnen sind, stellt sich die Frage, ob es einer gesetzlichen Ab-

¹⁷ ErläutRV 918 BlgNR 24. GP 7.

¹⁸ Vgl. ErläutRV 918 BlgNR 24. GP 6 f; *Fuchs/Tipold*, WK-StGB² § 19a Rz 2; *Hinterhofer*, *ecolex* 2011, 217 f; *Medigovic/Reindl-Krauskopf*, AT II 54.

¹⁹ ErläutRV 918 BlgNR 24. GP 7 [Strafe]; JAB 1009 BlgNR 24. GP 2; *Medigovic/Reindl-Krauskopf*, AT II 51; *Hinterhofer*, *ecolex* 2011, 217; *Schwaighofer*, JSt 2010, 204; *Fuchs/Tipold*, WK-StGB² § 19a Rz 17.

grenzungsbestimmung bedarf. Sind sowohl die Voraussetzungen des § 19a als auch jene des § 26 erfüllt, so wird die Praxis schon aus prozessökonomischen Gründen nach § 26 einziehen, da dann keine Berücksichtigung im Rahmen der Strafzumessung zu erfolgen hat²⁰, was freilich wiederum die grundsätzliche Einordnungsfrage vor Augen führt. Letztlich kommt stets die weiter reichende Bestimmung zur Anwendung. Dies hat etwa zur Folge, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19a eine Konfiskation auch dann zu erfolgen hat, wenn eine Einziehung nach § 26 Abs. 1 aufgrund der Beseitigung der Gefährlichkeit des Gegenstandes durch den Berechtigten gemäss § 26 Abs. 2 ausscheidet. Zu beachten bleibt freilich stets § 19a Abs. 2. Sollte demgegenüber der Gegenstand gefährlich sein, bleibt eine Einziehung trotz Erfüllung der Voraussetzungen des § 19a Abs. 2 nach § 26 möglich.

Hervorzuheben ist, dass die Konfiskation nach § 19a – internationalen Vorgaben entsprechend und aus kriminalpolitischer Sicht zu befürworten – Gegenstände erfasst, die von der Einziehung gemäss § 26 zum Teil unsachgerechter Weise nicht erfasst sind, wie etwa im Fall von Fluchtfahrzeugen oder Tatwerkzeugen, deren Beschaffenheit keine Gefährlichkeit im Sinne des § 26 aufweist. Solche Fallbeispiele wurden in der letzten MONEYVAL/IMF Evaluation Liechtensteins ebenfalls ins Treffen geführt und wurde die geltende Rechtslage als nicht ausreichend bewertet. Diese Kritik kann mit der gegenständlichen Bestimmung nun ausgeräumt werden. Gemäss § 19a besteht nun die Möglichkeit, beispielsweise ein von einem Geldwäscher bei der Tatbegehung benutztes Fahrzeug zu konfiszieren. § 19a ist weit konzipiert, sodass in der Praxis den Erfordernissen des Ein-

²⁰ Vgl. *Fuchs/Tipold*, WK-StGB² § 19a Rz 2, 21, nach §§ 19a-20c Rz 1.

zelfaltes adäquat Rechnung getragen werden kann.²¹ Als Korrektiv dient § 19a Abs. 2.

Zu § 20

Nach geltender Rechtslage stehen als vermögensrechtliche Anordnungen die Abschöpfung der Bereicherung (§ 20) und der Verfall (§ 20b) zur Verfügung.

Im Evaluationsbericht vom 21. Oktober 2011 hat GRECO Liechtenstein in Ziffer 77, 141 vii. zum einen empfohlen, die Bewertung der abzuschöpfenden Vermögensvorteile in Zukunft nach dem Bruttoprinzip vorzunehmen, um auf diese Weise die Wirksamkeit der Einziehungsmassnahmen zu stärken. Zum anderen schlägt GRECO vor, die erweiterte Abschöpfungsmöglichkeit des § 20 Abs. 2 StGB „auf Erträge von korruptionsbezogenen Delikten auszuweiten, die wiederholt verübt werden, ob diese nun Verbrechen oder Vergehen sind.“

Für Liechtenstein bietet es sich aus mehreren Gründen an, eine Rezeption der österreichischen Bestimmungen zu erwägen. Zum einen orientiert sich Liechtenstein traditionsgemäss am österreichischen Strafrecht. So hat der liechtensteini-sche Gesetzgeber schon im Jahr 2000 bewusst das bis zum strafrechtlichen Kompetenzpaket 2010 in Österreich in Geltung stehende System vermögensrechtlicher Anordnungen übernommen. Zum anderen hat auch Österreich aufgrund einer Empfehlung von GRECO²² und der aufgrund einer Länderprüfung ausgesprochenen Kritik von Seiten der Financial Action Task Force (FATF)²³ seine Bestimmungen über die strafrechtlichen Vermögensanordnungen neu ausgerichtet und unter anderem die bislang nach dem Nettoprinzip vorgenommene Abschöp-

²¹ Vgl. *Fuchs/Tipold*, WK-StGB² § 19a Rz 11, insbesondere auch hinsichtlich des Beispiels einer unsachge-rechten Konfiskation.

²² Evaluationsbericht Österreich vom 13. Juni 2008, Ziffer 87.

²³ Mutual Evaluation Report – Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism: Austria vom 26. Juni 2009 Rz 241 ff.

fung der unrechtmässigen Bereicherung durch eine auf dem Bruttoprinzip basierende Verfallsanordnung nach § 20 öStGB ersetzt. Die erweiterte Abschöpfung nach § 20 Abs. 2 öStGB aF. weicht einer erweiterten Verfallsvorschrift im Sinne des § 20b öStGB mit einem im Vergleich zu § 20 Abs. 2 öStGB aF. grösseren Anwendungsbereich durch weniger strenge Voraussetzungen.²⁴ GRECO erachtet im Umsetzungsbericht die gegenüber Österreich ausgesprochene Empfehlung hinsichtlich der Verstärkung des Systems vermögensrechtlicher Anordnungen durch die im Rahmen des strafrechtlichen Kompetenzpaktes eingeführten Konfiskations- und Verfallsbestimmungen im Sinne des §§ 19a ff. öStGB als zufriedenstellend umgesetzt.²⁵

Die hier vorgeschlagenen Regelungen zielen neben der Umsetzung der internationalen Vorgaben auf eine Erhöhung der Praxisrelevanz durch Vereinfachung des Systems der vermögensrechtlichen Anordnungen ab, indem die Abschöpfung der Bereicherung durch neue Verfallsbestimmungen ersetzt wird.²⁶

Nach geltender Rechtslage ordnet § 20 Abs. 1 StGB die Abschöpfung der durch eine strafbare Handlung erlangten und der für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung empfangenen Vermögensvorteile an. § 20 Abs. 2 StGB ermöglicht eine erweiterte Abschöpfung bei vermuteten Deliktsgewinnen im Zusammenhang mit Verbrechen. Zur Anwendung gelangt das sogenannte Nettoprinzip, d.h. abgeschöpft wird nur die tatsächlich eingetretene unrechtmässige Bereicherung, sodass getätigte Aufwendungen zur Erlangung der Vermögenswerte bei der Berechnung des abzuschöpfenden Betrages abgezogen werden.²⁷

²⁴ Vgl. ErläutRV 918 BlgNR 24. GP 8; *Fuchs/Tipold*, WK-StGB² Vor §§ 19a-20c Rz 13.

²⁵ Umsetzungsbericht Österreich vom 11. Juni 2010 Rz 55.

²⁶ Vgl. auch die ErläutRV 918 BlgNR 24. GP 7.

²⁷ ErläutRV 918 BlgNR 24. GP 7.

Demzufolge werden dem Täter durch die Abschöpfung der unrechtmässigen Bereicherung gemäss § 20 StGB als solche keine Nachteile wegen der Tat zugefügt, vielmehr wird ihm sozusagen in einem „contrarius actus“ lediglich die unrechtmässig erlangte Bereicherung aus der Tat wieder entzogen.²⁸ Aufgrund ihres Zwecks und ihrer Wirkung ist die Abschöpfung der unrechtmässigen Bereicherung im Sinne des § 20 StGB nicht als Strafe, sondern als quasi-konditioneller Ausgleichsanspruch zu qualifizieren.²⁹

Nach der vorgeschlagenen neuen, der österreichischen Rezeptionsvorlage entsprechenden Konzeption des § 20 Abs. 1 hat das Gericht Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, für verfallen zu erklären. Durch diese neue Verfallsbestimmung wird das bisher im Rahmen der Abschöpfung der unrechtmässigen Bereicherung nach § 20 angewendete Nettoprinzip durch das Bruttoprinzip ersetzt. In Anwendung des Bruttoprinzips sollen künftig bei der Berechnung der für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte die „Aufwendungen“ ausser Betracht bleiben.³⁰

Auch Deutschland³¹ hat aus Effizienzerwägungen das Netto- durch das Bruttoprinzip ersetzt.³² In der Schweiz scheint sich in der jüngeren Rechtsprechung ein Abgehen von jeglichem Schematismus hinsichtlich der Anwendung des Netto- oder Bruttoprinzips bei der Einziehung von Vermögenswerten abzuzeichnen

²⁸ Vgl. etwa *Fuchs/Tipold*, WK-StGB² Vor §§ 20-20c Rz 12, 49. Lfg 2007.

²⁹ *Medigovic/Reindl-Krauskopf*, AT II (2013) 55 f.; *Fuchs/Tipold*, WK-StGB² Vor §§ 20-20c Rz 11, 49. Lfg 2007; *Schmoller*, ÖJZ 264, 304; *Fuchs*, ÖJZ 1995, 215; *Löschnig-Gspandl [Hilf]*, Die Wiedergutmachung im österreichischen Strafrecht (1996), 153 f.

³⁰ Vgl. ErläutRV 918 BlgNR 24. GP 7.

³¹ Vgl. §§ 73 ff dStGB.

³² Vgl. BT-Drucks. 12/989, 23; *Lackner/Kühl*, StGB²⁷ Vorbemerk zu § 73 Rz 1; *Hoyer*, GA 1993, 409.

und eine einzelfallbezogene Beurteilung unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes bevorzugt zu werden.³³

Verfall nach dem Bruttoprinzip wird von einem Teil des Schrifttums in Österreich, Deutschland und auch der Schweiz nicht mehr bloss als quasi-konditioneller Ausgleichsanspruch betrachtet, sondern vielmehr als Strafe qualifiziert.³⁴ Dem widerspricht jedoch explizit der österreichische Gesetzgeber in den Materialien zum strafrechtlichen Kompetenzpaket.³⁵ Die österreichischen Erläuterungen in der Regierungsvorlage formulieren allerdings unglücklich, dass der Verfall „jedoch weiterhin keine Schuld“ voraussetze, „weshalb ihm kein Strafcharakter“ innewohne, was in der Tat den Vorwurf eines Zirkelschlusses provoziert.³⁶ Erkennbar ist in den Materialien aber auch, dass diese Formulierung eher auf ein Verschieben von Textteilen zurückzuführen als wohldurchdacht ist. Das Fehlen einer Begründung für die immerhin explizite Feststellung, der Verfall sei „keine Strafe, sondern Massnahme eigener Art“, bedeutet allerdings nicht, dass es keine Begründung gibt. Die Nichtberücksichtigung (also den mangelnden Abzug) von vom Täter freiwillig zu seinem (unrechtmässigen) Vorteil und im eigenen Risiko für die Tatbegehung, also illegales Verhalten, getätigten Investitionen im Rahmen des Verfalls zur Begründung des Strafcharakters heranzuziehen, entbehrt

³³ Vgl. BGE 124 I 6; *Baumann*, BSK-StGB³ Bd I Art 70/71 Rz 34; *Trechsel/Jean-Richard*, PK-StGB² Art 70 Rz 6; *Stratenwerth*, AT/22 § 13 Rz 111; *Schmid/Arzt*, OK/22-Schmid, Art 70-72 StGB Rz 56.

³⁴ Zur österreichischen Literatur vgl. *Fuchs/Tipold*, WK-StGB² Vor §§ 19a-20c Rz 13; *Medigovic/Reindl-Krauskopf*, AT II 56 f; *Schwaighofer*, JSt 2010, 205 sowie ErläutRV StRÄG 1996, 27; zur deutschen Literatur, welche den Strafcharakter bejahen vgl. *Eser* in *Schönke/Schröder*, StGB²⁸ Vorbemerk §§ 73 ff Rz 19; *Saliger*, *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, StGB⁴ Vorbemerk zu den §§ 73 ff Rz 5; *Kaiser*, wistra 2000, 123; *Hellmann*, GA 1997, 521 f; zur schweizerischen Judikatur und Literatur, die von repressiven Elementen der Vermögenseinziehung ausgehen vgl. BGE 105 IV 171; BGE 106 IV 11; *Trechsel/Jean-Richard*, PK-StGB² Vor Art 69 Rz 10.

³⁵ ErläutRV, 918 BlgNR 24. GP, 7; ebenso *Hinterhofer*, eolex 2011, 319; *Fabrizy*, StGB¹⁰ Ergänzungsheft 2012 § 20 Rz 1; *Seiler*, ATII5 Rz 549, anders aber in Rz 551; in Deutschland siehe auch etwa *Joeks*, Münchner Kommentar zum StGB² Vorbemerk zu den §§ 73 ff Rz 28 f., allerdings unter Verweis auf die in Deutschland vorhandene, in Österreich hingegen durch das strafrechtliche Kompetenzpaket abgeschaffte Härteklausele; in der Schweiz siehe *Baumann*, BSK-StGB³ Bd I Art 70/71 Rz 7; differenzierend BGE 126 IV 265; *Stratenwerth*, AT/22 § 13 Rz 91.

³⁶ So *Fuchs/Tipold*, WK-StGB² Vor §§ 19a-20c Rz 13.

einer zwingenden Logik. Überspitzt formuliert müssten dann ja auch – in freilich gerade nicht verfallsrelevanten Fällen – die Unkosten für die Besorgung der Mordwaffe oder das Bauen eines Kellerverlieses zum Zwecke der Freiheitsberaubung bei der Strafbemessung in Abzug gebracht werden können.

Der österreichische OGH hat sich – soweit ersichtlich – noch nicht explizit mit der Rechtsnatur des Verfalls auseinandergesetzt, sondern lediglich festgestellt, dass die vor dem strafrechtlichen Kompetenzpaket bestehenden Abschöpfungsbestimmungen aufgrund des anzuwendenden Nettoprinzips und der Härteklausel des § 20a Abs. 2 Ziff. 3 öStGB aF. im Vergleich zu den neuen Verfallsbestimmungen, welchen das Bruttoprinzip zugrunde liegt, in Anwendung der §§ 1 und 61 öStGB für den Angeklagten in den Gesamtwirkungen als günstiger anzusehen sind.³⁷

Im Gegensatz dazu hat der Liechtensteinische Staatsgerichtshof in zwei Entscheidungen³⁸ explizit ausgesprochen, dass das (Verfalls-) Verfahren ein Verfahren „sui generis“ darstelle und das Rückwirkungsverbot (§§ 1, 61 StGB) und die Unschuldsvermutung nicht anwendbar seien. Der Staatsgerichtshof verneint ausgehend von den in der Rechtssache Welch gegen Grossbritannien vom EGMR aufgestellten Kriterien den Strafcharakter dieser Verfallsbestimmung, da der Verfall hier lediglich einen „contrarius actus“ zur eingetretenen Bereicherung darstelle, weil im Regelfall aufgrund der speziellen Konzeption des § 20b Abs. 2 Ziff. 2 StGB die danach für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte bereits den „Nettoerlös“ darstellen; dies wird damit begründet, dass § 20b StGB nur auf solche strafbare Handlungen angewendet werden kann, für welche es keine inländische Zuständigkeit gemäss §§ 62 ff. StGB gibt; die nach Liechtenstein gelangenden Vermögenswerte, welche aus strafbaren Handlungen stammen, werden regelmässig

³⁷ OGH 11 Os 88/12v.

³⁸ StGH 2003/44 und 2003/76.

nicht unter dem Namen des Täters, sondern von dessen Rechtsnachfolger oder von juristischen Personen im direkten oder indirekten Zugriff des Täters gehalten. Auch spreche, so der Staatsgerichtshof, gegen einen strafrechtlichen Charakter, dass eine Zahlungsverweigerung im Wege der Exekution und nicht etwa durch Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe durchgesetzt wird.

Ein Günstigkeitsvergleich ist in Liechtenstein gemäss höchstgerichtlicher Judikatur³⁹ nur hinsichtlich der Taten, aus denen die Vermögenswerte stammen, anzustellen. Vermögenswerte aus Taten, welche vor Inkrafttreten der Verfallsbestimmungen noch nicht strafbar waren, unterliegen nicht dem Verfall.

Die deutsche Rechtsprechung scheint trotz Anwendung des Bruttoprinzips an der Einordnung als Ausgleichsmassnahme festhalten zu wollen.⁴⁰ Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat von einer „Korrektur irregulärer Vermögenszuweisungen“ gesprochen.⁴¹

Für Liechtenstein kann nochmals festgehalten werden, dass entsprechend der vorgenannten höchstgerichtlichen Judikatur⁴² der Verfall keine Strafe ist, sondern als Sanktion sui generis zu sehen ist.

Abs. 1:

Gemäss § 20 Abs. 1 soll der Verfall grundsätzlich alle Vermögenswerte erfassen, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, und zwar in Anwendung des Bruttoprinzips ohne Abzug etwaiger Aufwendungen. Der Begriff der Vermögenswerte umfasst alle wirtschaftlichen Vor-

³⁹ Vgl. LES 2004, 78.

⁴⁰ BGHSt 47, 370 ff = BGH NJW 2002, 3339; NSTZ 2001, 312.

⁴¹ BVerfG NJW 2004, 2073 ff.

⁴² Vgl. FN 38.

teile, die in Zahlen ausgedrückt werden können.⁴³ Voraussetzung ist das Vorliegen eines tatbestandsmässigen und rechtswidrigen Verhaltens.

Sicherzustellen ist insbesondere die Vereinbarkeit mit den internationalen Vorgaben, wie dem Strafrechtsübereinkommen des Europarates, in welchem als einzuziehender Ertrag jeder wirtschaftliche Ertrag, der durch die Straftat erlangt wird, definiert wird (Art. 1 Bst. a), mit der UN-Anti-Drogen-Konvention 1988 oder dem OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung von Bestechung, nach dessen Art. 3 Abs. 3 die Bestechungsgelder und die Erträge aus der Bestechung oder Vermögenswerte, deren Wert diesen Erträgen entspricht, einzuziehen sind.

„Für“ die Begehung „erlangt“ sind Vermögenswerte, wenn sie dem Täter von dritter Seite als Lohn bzw. Vergütung für eine bestimmte strafbare Handlung gewährt wurden. „Durch“ die Begehung „erlangt“ sind zunächst alle jene Vermögenswerte, die sich als unmittelbarer Zufluss aus der Tatbegehung darstellen, sei diese Vermögensverschiebung selbst als Tatbestandsmerkmal umschrieben (wie bei den meisten Vermögensdelikten) oder ausserhalb des Tatbestands gelegen (wie etwa der Verkaufserlös bei Suchtmitteldelikten). Im Lichte der von kriminalpolitischen Bedürfnissen getragenen internationalen Verpflichtungen sind überdies Erträge, die in einem direkten Sinnzusammenhang zur Tat stehen, wie etwa Erträge aus Korruption, erfasst. Während die Bestechungssumme in gewisser Weise sowohl (in der Regel ungefährliches) Werkzeug (auf Geberseite) als auch zugleich auf Nehmerseite der „durch“ die Tat „erlangte“ Vermögenswert ist, stellen allfällige Erträge aus Bestechung (wie z.B. aus mittels Korruption abgeschlossenen Rechtsgeschäften) Vermögenswerte dar, die aus Gebersicht „durch“ die Bestechungstat „erlangt“ wurden. Wortlaut und Zweck der Verfallsbestimmung gemäss § 20 Abs. 1 erfassen auch solche „indirekten Erträge“, sind diese doch

⁴³ ErläutRV 918 BlgNR 24. GP 7.

eindeutig „Erträge aus der Bestechung“ (auf deren Erlangung der Einsatz der Bestechungssumme abgezielt hat), solange zwischen Tat und Ertrag ein „adäquater Kausalzusammenhang“⁴⁴ besteht. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit der Vermögenswert in Form des indirekten Ertrages der Tat noch zurechenbar ist. Diese Bewertungsfrage stellt sich im Übrigen auch bei den Nutzungen gemäss Abs. 2.

Die Ersparnis von Aufwendungen lässt sich demgegenüber nicht unter die „Erlangung“ konkreter Vermögenswerte durch die Tat subsumieren.⁴⁵ Einigkeit herrscht allerdings darüber, dass auch die Ersparnis von Aufwendungen vom Verfall erfasst sein muss. Nun steht zwar fest, dass auch ersparte Aufwendungen an sich Vermögenswerte (eigentlich Vermögensvorteile) darstellen, das heisst grundsätzlich unter die weite Definition der Vermögenswerte (siehe oben) fallen. So sprechen auch die Erläuterungen in der Regierungsvorlage⁴⁶ diesbezüglich von „Vermögenswerten“, doch sind diese lediglich rein rechnerisch ermittelbar und können daher nach offenbar allgemeiner Auffassung „aufgrund deren Beschaffenheit generell nur über den Verfall des Wertersatzes erfasst“ werden. Sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz werden ersparte Aufwendungen dementsprechend vom Wertersatzverfall erfasst, wenngleich die diesbezüglichen Bestimmungen von ihrem Wortlaut her ebenfalls zu eng formuliert sind, weil letztlich stets an das „Erlangte“ angeknüpft wird, während es im konkreten Fall um das „Behaltene“ geht.

Sofern nicht Abs. 1 (oder Abs. 2) in Abweichung von der österreichischen Rezeptionsvorlage weiter formuliert werden soll, indem etwa in Abs. 1 durch die Wort-

⁴⁴ So das Schweizer BGE, Nachweise in BSK StGB³-Baumann, Art 70/71 Rz 33, 73 siehe aber auch Rz 45.

⁴⁵ So auch die ErläutRV 918 BlgNR 24. GP 7, die daher Abs. 3 über den Wertersatzverfall angewendet wissen wollen, was aber aufgrund der direkten Anknüpfung des österreichischen Abs. 3 an Abs. 1 und 2 gerade nicht möglich ist; vgl. auch *Fuchs/Tipold*, WK-StGB² § 20 Rz 9, 17 ff, 37.

⁴⁶ ErläutRV 918 BlgNR 24. GP 8.

folge „...oder erspart...“ auch Ersparnisse explizit einbezogen werden, sind diese bei der Formulierung des Abs. 3 gehörig zu berücksichtigen. Dies wird hier vorgeschlagen (siehe unten bei Abs. 3), auch wenn es sich dabei nicht um einen Wertersatzverfall im eigentlichen Sinne, sondern im Ergebnis um eine Erweiterung des Verfalls handelt.

Ein häufiger Anwendungsfall des Verfalls in Liechtenstein sind Geldwäschereistrafttaten. Nach § 20 Abs. 1 StGB in der vorgeschlagenen Fassung hat das Gericht Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung erlangt wurden, für verfallen zu erklären.

Im Hinblick auf den Tatbestand der Geldwäscherei im Sinne des § 165 StGB gilt es verschiedene Arten von Vermögenswerten zu unterscheiden. Zum einen gibt es jene, die als Belohnung für die Geldwäscherei dem Geldwäscher gegeben werden. Diese Vermögenswerte sind „für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung“, nämlich der Geldwäscherei, „erlangt“ und sind gemäss § 20 Abs. 1 für verfallen zu erklären.

Davon sind jene Vermögenswerte zu unterscheiden, die gewaschen werden (sollen), also Deliktsobjekt der Geldwäschereihandlung sind. Diese wurden durch eine mit Strafe bedrohte Handlung (nämlich die Vortat) erlangt und sind daher auch gemäss § 20 Abs. 1 für verfallen zu erklären. Davon zu differenzieren sind wiederum bereits gewaschene – das heisst zumindest einem „Waschvorgang“ unterzogene – Vermögenswerte, die offenbar auch als „durch“ eine Tat „erlangt“ gelten, da bzw. soweit an diesen sogenannte Kettengeldwäscherei möglich ist (was qualifizierte Geldwäscherei als Vortat voraussetzt).

Aus Gründen der Vollständigkeit sei auch auf die Möglichkeit des erweiterten Verfalls im Fall von fortgesetzten oder wiederkehrenden Geldwäschereitaten nach § 20b Abs. 3 StGB der vorgeschlagenen Fassung hingewiesen.

Bezüglich der durch die Vortat erlangten Vermögenswerte, die Gegenstand der Geldwäscherei sind, kommt auch eine Konfiskation gemäss § 19a StGB in der vorgeschlagenen Fassung in Betracht, wenn sie vom Täter als zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat verwendet (*instrumenta sceleris*) bzw. als durch eine vorsätzliche Straftat hervorgebracht (*producta sceleris*) betrachtet werden.

In Bezug auf die geltende Bestimmung des § 20 StGB ist zu erwähnen, dass der Verfall im Sinne des § 20 StGB in der vorgeschlagenen Fassung keine Bereicherung verlangt: Der Geldwäscher erlangt durch seine Tat einen Vermögensvorteil, der unabhängig davon für verfallen erklärt werden kann, ob eine Bereicherung eintritt.

In der liechtensteinischen Praxis tauchen immer wieder Fallkonstellationen auf, bei denen Bestechungsgelder beispielsweise auf inländischen Konten deponiert werden, die Bestechungsgelder aber noch nicht dem Bestochenen übergeben worden oder auf andere Weise zugekommen sind. In diesem Zusammenhang soll an dieser Stelle festgehalten werden, ob es für solche Vermögenswerte im Wege des Verfalls Zugriffsmöglichkeiten gibt.

Nach dem vorgeschlagenen § 20 Abs. 1 StGB sind Vermögenswerte für verfallen zu erklären, die für oder durch die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung erlangt wurden.

Im Hinblick auf die Tatbestände der Bestechung (§§ 304, 307 StGB) ist zunächst festzustellen, dass passive bzw. aktive Bestechung auch dann schon „vollendet“ ist, wenn zwar die Bestechungssumme noch nicht an den Bestochenen übergeben worden ist, aber der Amtsträger für die pflichtwidrige Vornahme eines

Amtsgeschäftes die Bestechungssumme fordert oder sich versprechen lässt bzw. der Dritte einem Amtsträger für die pflichtwidrige Vornahme eines Amtsgeschäftes das Bestechungsgeld anbietet oder verspricht.

Im Hinblick auf den Wortlaut des § 20 in der vorgeschlagenen Fassung hat der Bestochene im genannten Fall der noch nicht übergebenen Bestechungssumme zwar den Straftatbestand der Bestechung erfüllt, doch (noch) nichts durch die strafbare Handlung erlangt. Da es sich beim „Erlangen“ um einen tatsächlichen Vorgang handelt, muss ausschlaggebend sein, ob der Vermögenswert dem Täter auf irgendeine Weise wirtschaftlich zugute kommt, er ihn also tatsächlich erhalten hat, wobei es weder auf die Art noch auf die rechtliche Gültigkeit des Verfügungsgeschäftes ankommt.⁴⁷ Nicht ausreichend kann es daher sein, wenn der Täter den Vermögenswert nur erlangen wollte, ihm etwa die geforderte Bestechungssumme zwar schon zugesagt, aber tatsächlich (noch) nicht gewährt worden ist.⁴⁸

Auch der Bestechende hat die Bestechungssumme im Regelfall nicht durch eine Straftat erlangt. Etwas anderes kann nur gelten, wenn man etwa bereits das Anlegen einer Schwarzen Kasse als Untreue qualifiziert.⁴⁹ In diesem Fall wäre die für die Bestechung gedachte und ohne Kenntnis des Unternehmensinhabers auf ein separates Konto überwiesene Geldsumme durch eine strafbare Handlung (z.B. Untreue) erlangt und daher gemäss § 20 Abs. 1 in der vorgeschlagenen Fassung für verfallen zu erklären.

⁴⁷ Vgl. *Altenhain* in *Matt/Renzikowski*, StGB § 73 Rz 7; *Eser* in *Schönke/Schröder*, StGB²⁸ § 73 Rz 11 ff.; *Fischer*, StGB⁶⁰ § 73 Rz 13.

⁴⁸ *Eser* in *Schönke/Schröder*, StGB²⁸ § 73 Rz 12.

⁴⁹ Vgl. BGH 29.8.2008, 2 StR 587/07; *Dierlamm* in *Münchener Kommentar*, StGB² § 266 Rz 244 ff.; *Lewisch*, Aktuelle wirtschaftsstrafrechtliche Praxisfragen, in *Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit* 2011, 15 (26 f.).

Dasselbe Problem stellt sich bei noch nicht überwiesenen Bestechungsgeldern auch schon im Rahmen des noch geltenden § 20 StGB, da auch hier auf das durch oder für eine strafbare Handlung Erlangte abgestellt wird.

Im Übrigen ist auf § 19a StGB in der vorgeschlagenen Fassung zu verweisen, der ja auf Gegenstände, die dazu bestimmt worden waren, bei der Begehung der Straftat verwendet zu werden, abstellt.

Die österreichische und die für Liechtenstein vorgeschlagene Regelung des § 20 Abs. 1 StGB sieht nach ihrem eindeutigen Wortlaut allerdings nur den Verfall von Vermögenswerten, die für oder durch die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung erlangt wurden, vor. Sie erfasst demnach gerade nicht Vermögenswerte, die lediglich dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen. Daraus folgt, dass sich die von Teilen der schweizerischen Literatur vertretene Auffassung über die Einziehungsmöglichkeit von Bestechungsgeldern, die noch nicht übergeben wurden, nicht auf das österreichische bzw. liechtensteinerische Recht übertragen lässt.

Abs 2:

Durch § 20 Abs. 2, der zur Gänze § 20 Abs. 2 öStGB entspricht, erstreckt sich der Verfall auch auf Nutzungen und Ersatzwerte der nach Abs. 1 für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte. Unter Nutzungen sind beispielsweise Zinsen, Dividenden, Miet- und Pachteinnahmen zu verstehen.⁵⁰ Verfallsfähige Ersatzwerte erfassen alle Vermögenswerte, die durch Eintausch an die Stelle des ursprünglichen Vermögenswertes treten, insbesondere auch der Verkaufserlös und der Ersatz für Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des Originalvermögenswertes.⁵¹

⁵⁰ ErläutRV 918 BlgNR 24. GP 7.

⁵¹ ErläutRV 918 BlgNR 24. GP 7.

Abs. 3:

Die in ihrer Formulierung von der österreichischen Rezeptionsvorlage zum Teil abweichende Vorschrift des § 20 Abs. 3 ermöglicht den sogenannten Wertersatzverfall, also den Zugriff auf das gesamte Vermögen des Betroffenen, und soll zunächst jene Fälle erfassen, in welchen der nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 zulässige Verfall nicht durchgeführt werden kann, weil der Vermögenswert nicht mehr vorhanden ist. In diesem Fall hat das Gericht einen Geldbetrag für verfallen zu erklären, der den in Abs. 1 und 2 genannten Vermögenswerten entspricht. Überdies sieht Abs. 3 – in Anlehnung an § 73a dStGB – eine praxisgerechte Generalklausel für alle jene Fälle vor, in welchen der Verfall „aus einem anderen Grunde“ nicht möglich ist, was auch den Fall der Unauffindbarkeit einschliesst.

Die Erläuterungen in der Regierungsvorlage⁵² zu § 20 Abs. 3 des österreichischen StGB sprechen nun in diesem Kontext überdies von „Lückenschliessung“ im Verhältnis zu Abs. 1 und 2 und nennen des Weiteren explizit solche Vermögenswerte, die wegen ihrer Beschaffenheit generell nur über den Verfall des Wertersatzes erfasst werden können. Dies soll etwa bei Vermögenswerten der Fall sein, die nicht in einer bestimmten Sache oder in einem bestimmten Recht bestehen, sondern die sich nur rechnerisch ermitteln lassen, wie etwa ersparte Aufwendungen und Nutzungen von Gebrauchsvorteilen.

Ausgehend davon, dass auch in diesen Fällen ein (Wertersatz-) Verfall möglich sein soll – wie dies ja auch der österreichische Gesetzgeber in den Materialien zum Ausdruck bringt – scheint es für Liechtenstein erforderlich, den im österreichischen Schrifttum zu Recht geäußerten Kritikpunkten zu Abs. 3 Rechnung zu tragen und – um das vom österreichischen Gesetzgeber explizit gewollte Ergebnis (tatsächlich) zu erreichen – eine von der österreichischen Rezeptionsvorlage

⁵² ErläutRV 918 BlgNR 24. GP 7.

abweichende Formulierung des Gesetzeswortlauts zu wählen. Der österreichische Gesetzeswortlaut stimmt nicht mit den in den Materialien festgehaltenen inhaltlichen Vorstellungen des Gesetzgebers überein, da Abs. 3 explizit an Abs. 1 und 2 anknüpft und sohin nicht geeignet ist, eine Lücke zu schliessen: Nach § 20 Abs. 3 öStGB kommt ein Wertersatz nur im Hinblick auf die dem Verfall nach Abs. 1 und 2 unterliegenden Vermögenswerten in Betracht. Ersparte Aufwendungen sind von § 20 Abs. 1 und 2 allerdings gar nicht erfasst, sodass auch ein Wertersatzverfall nach § 20 Abs. 3 öStGB aufgrund dessen Verweis auf Abs. 1 und 2 ausscheidet⁵³. Aus diesem Grund wird eine explizite Ergänzung des Abs. 3 vorgeschlagen, die auch Vermögenswerte, die durch die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung erspart wurden, dem sogenannten Wertersatzverfall unterstellt (im Übrigen siehe oben zu Abs. 1 am Ende).

Abs 4:

Durch § 20 Abs. 4 soll die schon bislang mögliche Schätzung übernommen werden, sodass das Gericht den Umfang der für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte bzw. des nach Abs. 3 für verfallen zu erklärenden Geldbetrages nach seiner Überzeugung festzusetzen hat, soweit sich der Umfang nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln lässt.⁵⁴ Abs. 4 bezieht sich auf alle dem Verfall unterliegenden Vermögenswerte, auch auf den Wertersatzverfall.

Zu § 20a

Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1:

§ 20a Abs. 1 wird den neuen Verfallsbestimmungen angepasst; darüber hinausgehende Änderungen betreffen insbesondere Sonderregelungen für Dritte, die an der Tat selbst nicht beteiligt sind.⁵⁵

⁵³ So auch *Fuchs/Tipold*, WK-StGB² Vor §§ 19a-20c Rz 20, 22, § 20 Rz 9, 17 f, 37.

⁵⁴ ErläutRV 918 BlgNR 24. GP 8.

⁵⁵ Vgl. ErläutRV 918 BlgNR 24. GP 8.

Nach dem vorgeschlagenen § 20a Abs. 1 wird der Verfall von Nutzungen und Ersatzwerten nach § 20 Abs. 2 und der Wertersatzverfall im Sinne des § 20 Abs. 3 gegenüber einem Dritten ausgeschlossen, soweit dieser die Vermögenswerte in Unkenntnis der mit Strafe bedrohten Handlung erworben hat. Der Verfall nach § 20 Abs. 1 soll gegenüber einem Dritten gemäss § 20a Abs. 2 Ziff. 1 demgegenüber nur ausgeschlossen sein, wenn der Dritte die Vermögenswerte entgeltlich erworben hat. Die Ausschlussgründe des § 20a Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1 entsprechen der österreichischen Rezeptionsvorlage.⁵⁶

Abs. 2 Ziff. 2:

Ausserdem soll gemäss § 20a Abs. 2 Ziff. 2 der Verfall ausgeschlossen sein, soweit der Betroffene zivilrechtliche Ansprüche aus der Tat befriedigt oder für sie Sicherheit geleistet hat.⁵⁷ Auch dieser Ausschlussgrund entspricht insoweit § 20a Abs. 2 Ziff. 2 öStGB. Zur Klarstellung wird jedoch von der österreichischen Rezeptionsvorlage dahingehend abgewichen, dass der Verfall auch ausgeschlossen ist, soweit der Betroffene sich zur Befriedigung zivilrechtlicher Ansprüche in vollstreckbarer Form vertraglich verpflichtet hat, er dazu verurteilt worden ist oder zugleich verurteilt wird.

In vollstreckbarer Form vertraglich verpflichtet hat sich der Bereicherte, wenn er einen gerichtlichen Vergleich (Art. 1 Bst. f EO) abgeschlossen hat, allenfalls auch in der Schlussverhandlung (§ 32a Abs. 2 StPO), also ein entsprechender Exekutionstitel vorliegt. Das Zivilurteil muss rechtskräftig sein, da erst dann feststeht, ob es zu verfallersetzenden Massnahmen kommt. Verzichtet das Opfer auf seine Ansprüche, so beseitigt das den Zweck des Verfalls nicht.

⁵⁶ Vgl. ErläutRV 918 BlgNR 24. GP 8.

⁵⁷ Vgl. ErläutRV 918 BlgNR 24. GP 8: „durch gerichtliche Hinterlegung von barem Geld oder mündelsicheren Wertpapieren oder durch Belastung von Liegenschaften oder Rechten, die in einem öffentlichen Buch eingetragen sind“.

Ausgeschlossen ist der Verfall weiters, wenn und soweit der Täter durch das Strafurteil im Rahmen des Adhäsionsverfahrens zum Schadenersatz oder zu einer anderen zivilrechtlichen Leistung verurteilt wird, die den wirtschaftlichen Effekt hat, die Vermögenswerte oder ihren Ersatz abzunehmen.⁵⁸ Dabei ist es nicht notwendig, dass das Adhäsionsurteil bereits rechtskräftig geworden ist; der erstinstanzliche Zuspruch an den Privatbeteiligten genügt. Wird der Ausspruch über die zivilrechtlichen Ansprüche im Rechtsmittelverfahren geändert, hat das Rechtsmittelgericht gegebenenfalls auch über den Verfall neu zu entscheiden oder diese mit Beschluss einer gesonderten Entscheidung vorzubehalten.

Wird dagegen der Privatbeteiligte auf den Zivilrechtsweg verwiesen, dann ist im Strafurteil auf Verfall zu erkennen. Dringt das Opfer im anschliessenden Zivilprozess mit seinen Ansprüchen durch oder ergehen freiwillig – beispielsweise nach einem Vergleich – Leistungen des Bereicherten, dann ist auf Antrag oder von Amts wegen nach § 31a Abs. 3 StGB vorzugehen.

Abs. 2 Ziff. 3:

Der Ausschlussgrund des § 20a Abs. 2 Ziff. 3 entspricht der österreichischen Rezeptionsvorlage. Auch das geltende Recht zum Unterbleiben der Abschöpfung kennt mit § 20a Abs. 1 letzter Halbsatz eine ähnliche Bestimmung.

Abs. 3:

Vom Verfall soll gemäss § 20a Abs. 3 auch abgesehen werden, wenn der für verfallen zu erklärende Vermögenswert bzw. Geldbetrag oder die Aussicht auf dessen Einbringung ausser Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht, den der Verfall oder die Einbringung erfordern würde. Dieser Ausschlussgrund entspricht dem geltenden § 20a Abs. 2 Ziff. 1 und dem neuen österreichischen Verfallsausschlussgrund nach § 20a Abs. 3 öStGB, der hiermit übernommen wird.

⁵⁸ Vgl. EvBl 1993/183.

Abs. 4:

Im Unterschied zur österreichischen Rezeptionsvorlage soll mit § 20a Abs. 4 eine gesetzlich ausdrücklich normierte Härteklausele eingefügt werden. Auch die geltenden Bestimmungen zum Unterbleiben der Abschöpfung enthalten mit § 20a Abs. 2 Ziff. 2 eine derartige Vorschrift. Im Übrigen finden sich auch in den deutschen und schweizerischen Verfalls- bzw. Einziehungsbestimmungen Härteklausele.⁵⁹ Darüber hinaus ergibt sich aus den österreichischen Erläuterungen der Regierungsvorlage, dass auch der österreichische Gesetzgeber nicht auf eine Härteklausele verzichten wollte, jedoch wohl zu Unrecht⁶⁰ davon ausgegangen ist, dass Härtefällen (aus Resozialisierungserwägungen) durch den Ausschlussgrund des § 20a Abs. 3 öStGB angemessen Rechnung getragen werden könne.⁶¹ Auch die Möglichkeit, sofern angemessen durch die Härteklausele die Wirkungen des Bruttoprinzips abzuschwächen (wie es etwa teilweise in Deutschland praktiziert wird), spricht für deren Einführung.

Zu § 20bAbs. 1:

§ 20b regelt den erweiterten Verfall. Der geltende § 20b Abs. 1 entspricht § 20b Abs. 1 nF. öStGB und soll daher keine Änderung erfahren. Es ist wie bislang vorgesehen, dass Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation im Sinne des § 278a oder einer terroristischen Vereinigung im Sinne des § 278b unterliegen oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 278d bereitgestellt oder gesammelt wurden, für verfallen zu erklären sind.

⁵⁹ Vgl. § 73c dStGB, Art. 70 Abs. 2, Art. 71 Abs. 2 chStGB.

⁶⁰ So auch *Fuchs/Tipold*, WK-StGB² § 20a 44, Nach §§ 19a-20c Rz 3)

⁶¹ ErläutRV 918 BlgNR 24. GP 8)

Abs. 2 und 3:

Durch § 20b Abs. 2 und 3 wird die im geltenden Recht in § 20 Abs. 2 vorhandene Regelung der Bescheinigungslastumkehr bei vermuteten Deliktsgewinnen in teilweiser Anlehnung an die österreichische Rezeptionsvorlage (§ 20b Abs. 2 nF. öStGB) ausgeweitet.

GRECO hat Liechtenstein konkret eine Ausweitung der geltenden Regelung des § 20 Abs. 2 auf wiederholt verübte korruptionsbezogene Delikte, unabhängig von deren Verbrechen- oder Vergehensqualität, empfohlen⁶².

Gemäss dem geltenden § 20 Abs. 2 sind folgende Vermögenswerte bei der Festsetzung des abzuschöpfenden Betrages angemessen zu berücksichtigen:

- wenn der Täter durch die fortgesetzte oder wiederkehrende Begehung von Verbrechen Vermögensvorteile erlangt oder für diese empfangen hat;
- wenn ihm im zeitlichen Zusammenhang mit den begangenen Verbrechen weitere Vermögensvorteile zugeflossen sind, bei welchen die Annahme naheliegt, dass sie aus weiteren Verbrechen dieser Art stammen, und deren rechtmässige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann.

Die Bestimmung des § 20 Abs. 2 entspricht wortwörtlich dem bis zum strafrechtlichen Kompetenzpaket 2010 in Geltung stehenden § 20 Abs. 2 öStGB. Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket 2010 hat der österreichische Gesetzgeber § 20 Abs. 2 öStGB als erweiterten Verfall in § 20b Abs. 2 öStGB eingefügt und dessen Anwendungsbereich erheblich ausdehnen und vereinfachen wollen.⁶³

§ 20b Abs. 2 nF. öStGB normiert nunmehr, dass im Falle der Begehung einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 165, 278 und 278c, für deren Begehung oder

⁶² Evaluationsbericht Liechtenstein vom 21. Oktober 2011, Ziffer 77, 141 vii.

⁶³ ErläutRV 918 BlgNR 24. GP 8.

durch die Vermögenswerte erlangt wurden, oder im Falle der Begehung eines solchen Verbrechens, auch jene Vermögenswerte für verfallen zu erklären sind, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Tat erlangt wurden, sofern die Annahme nahe liegt, dass sie aus einer rechtswidrigen Tat stammen und ihre rechtmässige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann.

Offensichtlich ist somit, dass § 20b Abs. 2 nF. öStGB der zitierten GRECO-Empfehlung gerade nicht Rechnung trägt: Sein Anwendungsbereich ist zwar durch das strafrechtliche Kompetenzpaket erheblich erweitert worden, erfasst nach seinem Wortlaut aber weiterhin keine Korruptionsdelikte, die blosse Vergehen darstellen, wie etwa §§ 304 Abs. 1, 305 Abs. 1, 306 Abs. 1, 307 Abs. 1, 307a Abs. 1, 307b Abs. 1, 308 Abs. 1, 2, 309 Abs. 1, 2 öStGB. Kommt es Liechtenstein darauf an, die GRECO Empfehlung umzusetzen, so empfiehlt sich schon aus diesem Grund nicht, § 20b Abs. 2 des öStGB unverändert zu übernehmen.

Eine mögliche, der GRECO-Empfehlung Folge leistende Lösung besteht nun darin, § 20b Abs. 2 nF. öStGB schlicht mit der Ergänzung um die Vergehen der §§ 304 bis 309 zu übernehmen und damit insoweit über die österreichische Rezeptionsvorlage hinauszugehen und zugleich einen sehr weiten Anwendungsbereich (auch) mit Blick auf die Korruptionsdelikte vorzusehen.

Eine andere, ebenfalls der GRECO-Empfehlung Folge leistende Lösung besteht darin, den weit gefassten § 20b Abs. 2 nF. öStGB lediglich in Bezug auf Verbrechen zu übernehmen und insofern hinter dem Anwendungsbereich der Rezeptionsvorlage zurückzubleiben, zugleich aber einen zusätzlichen Absatz (den hier vorgeschlagenen Abs. 3) mit Bezug auf die in der österreichischen Rezeptionsvorlage in § 20b Abs. 2 nF. öStGB ebenfalls aufgezählten Vergehen nach §§ 165, 278 und 278c sowie überdies die §§ 304 bis 309 einzuführen, der (anders als die österreichische Rezeptionsvorlage bezüglich der §§ 165, 278 und 278c) – in Anleh-

nung an den geltenden § 20 Abs. 2 – die fortgesetzte oder wiederholte Begehung fordert und somit enger ist.

Im vorliegenden Entwurf wird die letztgenannte Lösungsalternative vorgeschlagen, da mit dieser der GRECO-Empfehlung entsprochen bzw. Genüge getan wird und zugleich der Anwendungsbereich entsprechend der geltenden Rechtslage, die sich allerdings eben nur auf Verbrechen bezieht, enger gezogen wird als nach der österreichischen Rezeptionsvorlage: § 20b Abs. 3 weist durch das Erfordernis der Wiederholung im Vergleich zu § 20b Abs. 2 strengere – der geltenden Regelung des § 20 Abs. 2 entnommene – Anwendungsvoraussetzungen auf. Sowohl die Verbrechen gemäss Abs. 2 als auch die in Abs. 3 taxativ aufgezählten Verbrechen müssen tatbestandsmässig und rechtswidrig begangen worden sein.

Zu § 20c

§ 20c regelt Fälle, in welchen der erweiterte Verfall nach § 20b zu unterbleiben hat. § 20c Abs. 1 entspricht der österreichischen Rezeptionsvorlage. § 20c Abs. 2 erklärt die Ausschlussgründe des § 20a für anwendbar. Im Unterschied zum österreichischen Recht wird in Liechtenstein mit § 20a Abs. 3 eine (bewusst gesetzlich normierte) Härteklausel vorgesehen, welche insbesondere auch die Wirkungen des erweiterten Verfalls abzumildern vermag und auch unter rechtsstaatlichen Gründen zu begrüssen ist.⁶⁴

Zu § 45

Die Möglichkeit einer bedingten Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21) wurde in Österreich mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001⁶⁵ eingeführt. Ein Nachvollzug dieser Revision ist in Liechtenstein bislang unterblieben und soll dies mit der vorgeschlagenen Einfügung

⁶⁴ Vgl. *Fuchs/Tipold*, WK-StGB² § 20c Rz 40, Nach §§ 19a-20c Rz 12.

⁶⁵ BGBl. I 2001/130.

von § 45 Abs. 1 nun nachgeholt werden, weil dies in den letzten Jahren auch immer wieder von Sachverständigen empfohlen wurde. Der bisherige Abs. 1 von § 45 wird neu in Abs. 2 überführt. Der letzte Satz des bisherigen Abs. 1 wird analog der österreichischen Rezeptionsvorlage zu Abs. 3 und der bisherige Abs. 2 wird in Abs. 4 überführt.

In Österreich wurde die Einführung der bedingten Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher damit begründet, dass die mit der Kodifikation des Strafgesetzbuches seinerzeit geltende Annahme, dass – kurz gesagt – jemand entweder gefährlich oder nicht gefährlich ist und damit kein Raum für eine bedingte Nachsicht der Massnahme nach § 21 gegeben sei, nicht mehr zutreffend sei. Im österreichischen Schrifttum werden Fälle erwähnt, in denen während einer vorläufigen Anhaltung ein Behandlungserfolg erzielt wird, der die Gefährlichkeit in einem Mass reduziert erscheinen lässt, dass von einer (weiteren) Unterbringung im Massnahmenvollzug Abstand genommen werden kann.⁶⁶ Ferner wurde im österreichischen StGB kaum auf Fälle Bedacht genommen, in denen die an sich vorhandene Gefährlichkeit vor allem durch medikamentöse Therapie derart unter Kontrolle gehalten werden kann, dass eine Überwachung auf freiem Fuss vertretbar erscheint.

Somit kommt es auf das Verhältnis des Vollzugs zu der diesen substituierenden Behandlung ausserhalb der Anstalt unter dem Gesichtspunkt der Zwecke der Massnahme an. Das bedeutet mit anderen Worten, dass geprüft werden muss, ob der Vollzug im Zeitpunkt der Unterbringung (noch) notwendig ist. Die Kriterien für eine bedingte Nachsicht der Massnahme nach § 21 StGB orientieren sich an jenen für die bedingte Entlassung nach § 47 Abs. 2 StGB. Die Behandlung wird

⁶⁶ Vgl. insbesondere *Höpfel*, Die Unterbringung minder Gefährlicher nach § 21 StGB in FS *Moos*, sowie *Eder-Rieder/Mitterauer*, Alternativen zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB, ÖJZ 1999, S. 595.

als Voraussetzung für die bedingte Nachsicht ausdrücklich festgeschrieben, und zwar ausserhalb der Anstalt und darüber hinaus ohne nähere Determinierung. Dies deshalb, weil bei Notwendigkeit der Anstaltsunterbringung die unbedingte Einweisung zu erfolgen hat, während dann, wenn überhaupt keine Behandlungsbedürftigkeit (mehr) gegeben ist, wohl auch von einer bedingten Einweisung Abstand zu nehmen ist.

Unter „Hintanhaltung“ der Gefährlichkeit ist nicht notwendigerweise eine vollständige Heilung bzw. Beseitigung der Gefährlichkeit zu verstehen, sondern die Gewährleistung eines kontrollierten Umgangs damit.

Die Massnahme nach § 21 Abs. 2 darf nur zugleich mit der Strafe bedingt nachgesehen werden.⁶⁷ Es ist jedoch die unbedingte Unterbringung gemäss § 21 Abs. 2 neben bedingter Strafnachsicht zulässig.⁶⁸

Die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22) kann nur dann bedingt nachgesehen werden, wenn auch die zeitgleich verhängte Strafe zur Gänze⁶⁹ bedingt nachgesehen wird und anzunehmen ist, dass die blossе Androhung der Unterbringung bei gleichzeitiger Erteilung geeigneter Weisungen und allenfalls Bestellung eines Bewährungshelfers die schädliche Gewöhnung des Rechtsbrechers überwinden kann. Hier wird besonders die Weisung, sich einer Entwöhnungsbehandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3), in Betracht kommen.

Die Probezeit für die bedingte Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt nach § 22 dauert so lange wie die Probezeit für die Strafe. Erfolgt kein Widerruf, so sind Strafe und Unterbringung nach § 22 gleichzeitig endgültig nachzusehen.

⁶⁷ Vgl. SSt. 2005/44: nur zugleich mit gänzlicher bedingter Strafnachsicht.

⁶⁸ Vgl. EvBl-LS 2009/162.

⁶⁹ EvBl. 1999/214

Zu § 50 Abs. 1 erster Halbsatz

Durch die Einführung der Möglichkeit einer bedingten Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher in § 45 Abs. 1 dieser Vorlage muss auch der erste Halbsatz von § 50 Abs. 1 entsprechend angepasst werden. Dies erfolgt dadurch, dass im ersten Halbsatz nach dem Wort Strafe die Wortfolge „oder die mit Freiheitsentziehung verbundene Massnahme“ eingefügt wird.

Zu § 53

In Österreich wurde § 53 StGB zuletzt durch BGBl. I 2007/109, BGBl. I 2009/40 und BGBl. I 2013/116 geändert. Die letzte Abänderung von § 53 StGB wurde mit der Einführung der Diversion vorgenommen.⁷⁰ Um auch hier wieder eine Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage herzustellen, sind entsprechende Anpassungen notwendig, auch wenn die geltende liechtensteinische Bestimmung der korrespondierenden österreichischen Norm bereits jetzt weitgehend entspricht.

In Abs. 1 wird eine bedingte Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe bereits nach zehn Jahren ermöglicht, um dem Verurteilten auch nach einem erfolgten Widerruf nicht jede Hoffnung zu nehmen, sondern ihm die Möglichkeit einer Entwicklung und Bewährung früher zu eröffnen.⁷¹

Eine systematische Umstellung erfolgt in Bezug auf die bisherigen Absätze 2 und 3. Diese werden getauscht. In Abs. 2 wird der Zusatz hinzugefügt, dass Abs. 1 Satz 2 entsprechend gilt.

⁷⁰ BuA Nr. 99/2005, S. 89 f.

⁷¹ Vgl. auch öOGH 28.4.2005, 13 Os 132, 133/04, JBl 2006, 603.

In Abs. 3 wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der Verlängerung der Probezeit auf 15 Jahre bei der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe einzuführen. Bei der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe beträgt die Probezeit einheitlich zehn Jahre und ist auch keinesfalls kürzer (§ 48 Abs. 1 StGB). Eine Verlängerung der Probezeit ist ausgeschlossen. Bei der bedingten Entlassung aus einer zeitlichen Freiheitsstrafe ist demgegenüber vom Gesetz ein Rahmen vorgegeben: Probezeiten können zwischen einem und drei Jahren dauern. Lediglich dann, wenn der bedingt erlassene Strafreist mehr als drei Jahre beträgt, beträgt die Probezeit einheitlich fünf Jahre. Kommt ein Widerruf der bedingten Entlassung nach § 53 Abs. 1 StGB nicht in Betracht, weil dieser zusätzlich zur neuerlichen Verurteilung nicht geboten erscheint, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, kann dennoch der Wunsch bestehen, über die neuerliche Verurteilung hinaus zu reagieren.

In der Praxis sind auch Fälle vorstellbar, in denen zwar kein Widerruf der bedingten Entlassung ausgesprochen wird (etwa weil die Tat, welche zur neuerlichen Verurteilung geführt hat, als zu wenig schwer wiegend angesehen wird), jedoch das Bedürfnis nach einer weiteren Kontrolle des Rechtsbrechers besteht. Es bedarf daher – folgt man dem grundsätzlichen Gedanken des § 53 StGB – einer Ausweitungsmöglichkeit über die derzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinaus. Daher wird eine Verlängerungsmöglichkeit auf fünfzehn Jahre vorgeschlagen.

Zu § 54

Auch bezüglich § 54 StGB wird ein Nachvollzug der in Österreich mit BGBl. I 2001/130 zuletzt erfolgten Revision vorgeschlagen. Aus den zu § 53 zur bedingten Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe dargelegten Erwägungen sieht die Vorlage bei der bedingten Entlassung aus dem auf unbestimmte Dauer angeordneten Massnahmenvollzug nach § 21 StGB eine Verlängerungsmöglichkeit der Probezeit vor. In jenen Fällen, in denen die ursprüngliche Probezeit zehn Jahre

beträgt, soll eine Verlängerung auf fünfzehn Jahre und in jenen Fällen, in denen die Probezeit fünf Jahre beträgt, eine Verlängerung auf zehn Jahre möglich sein (Abs. 2). Die Motivlage ist dieselbe wie bei der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe. Der Widerruf wird zwar nicht für notwendig erachtet, aber eine längere Kontrolle scheint indiziert.

Wie bereits im geltenden § 53 Abs. 4 StGB normiert, wird auch in § 54 Abs. 3 die Möglichkeit der Verlängerung der Probezeit vorgeschlagen, wenn gegen Ende der ursprünglichen oder bereits verlängerten Probezeit besondere Gründe zur Annahme bestehen, dass es einer weiteren Erprobung bedarf. Mitunter kommt auch eine lebenslange Überwachung des Rechtsbrechers in Betracht. Vor der Entscheidung des Gerichts über die Verlängerung der Probezeit ist die Expertise eines ärztlichen, psychotherapeutischen oder psychologischen Sachverständigen beizuziehen.

Um bei geistig abnormen Rechtsbrechern, denen bei der bedingten Nachsicht der Unterbringung oder der bedingten Entlassung aus einer Anstalt nach § 21 Abs. 1 die Weisung erteilt worden ist, sich einer medizinischen Behandlung zu unterziehen, rasch auf ein durch Absetzung der Therapie wieder angestiegenes Gefahrenpotenzial reagieren zu können, wird in Abs. 4 eine Verständigungspflicht des Gerichts an die Landespolizei vorgeschlagen. Die Landespolizei ist dann verpflichtet, die betroffene Person gemäss Art. 24h Abs. 1 Bst. a des Polizeigesetzes in Gewahrsam zu nehmen und einer Untersuchung durch den Amtsarzt zuzuführen. Die Landespolizei hat das Gericht von den aufgrund der Verständigung getroffenen Massnahmen zu unterrichten.

Wird nach einer bedingten Entlassung aus einer Anstalt nach den §§ 21 bis 23 dieselbe vorbeugende Massnahme wegen einer während der Probezeit begangenen Straftat neuerlich angeordnet, so wird die frühere Anordnung dieser Massnahme gegenstandslos (Abs. 5).

Der bisher in Geltung befindliche Abs. 2 wird wortgleich in Abs. 6 überführt.

Zu § 64 Abs. 1 Ziff. 2

Die Ziffer 2 des § 64 Abs. 1 soll im Dienste der Korruptionsbekämpfung sowohl im Kontext des passiven Personalitätsprinzips (Schutzprinzips) als auch des aktiven Personalitätsprinzips um die neu einzuführende Kategorie der liechtensteinischen Amtsträger und liechtensteinischen Schiedsrichter (siehe unten bei § 74) ergänzt werden. Im Ausland begangene strafbare Handlungen gegen bzw. durch liechtensteinische Beamte waren schon bislang erfasst.

Zu § 64 Abs. 1 Ziff. 2a

Die Ziff. 2a wird eingefügt. Nach österreichischem Vorbild sollen sämtliche strafbaren Handlungen des 22. Abschnitts (Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen), bei denen liechtensteinische Interessen im Sinne des Strafrechtsübereinkommens des Europarats berührt werden, in den Anwendungsbereich des § 64 aufgenommen werden, wodurch die Unabhängigkeit der Strafbarkeit von den Strafgesetzen im Tatortstaat gewährleistet ist. Als praktisch bedeutsamster Fall in diesem Zusammenhang ist die (zur Gänze im Ausland abgewickelte) Bestechung ausländischer Amtsträger⁷² durch liechtensteinische Staatsangehörige zu nennen.⁷³ Des Weiteren sollen auch Korruptionsdelikte zugunsten liechtensteinischer Amtsträger auch ohne Anhaltspunkt für einen Tatort im Inland von der Strafbarkeit erfasst werden.

Zu § 65a

Die Abänderung von § 65a dient der Klarstellung infolge des Entfalls des geltenden § 20b Abs. 2 Ziff. 2 Bst. a. (Verfall bei Vermögenswerten aus Taten, die auch

⁷² Vgl. die Erläuterungen zum österreichischen KorrStrÄG 2012.

⁷³ Vgl. 1950/A XXIV. GP, S.1 f.

durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht sind, aber nach den §§ 62 bis 65 nicht den liechtensteinischen Strafgesetzen unterliegen).

Bei Konfiskation, Verfall, erweitertem Verfall und Einziehung ergibt sich die inländische Gerichtsbarkeit grundsätzlich nach den §§ 62 bis 65 StGB, sodass in jenen Fällen, in denen die mit Strafe bedrohte Handlung im Inland, auf einem inländischen Schiff oder Luftfahrzeug oder unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 64 oder 65 StGB im Ausland begangen wurde, die inländische Gerichtsbarkeit auf Grund dieser Bestimmungen gegeben ist (gleichgültig, ob sich die betreffenden Vermögenswerte und Gegenstände im In- oder Ausland befinden).

§ 65a StGB hat zur Folge, dass über die §§ 62 bis 65 StGB hinaus inländische Gerichtsbarkeit hinsichtlich des Verfalls und der Einziehung auch dann gegeben ist, wenn sich die Vermögenswerte in Bezug auf eine mit Strafe bedrohte Handlung im Inland befinden, hinsichtlich der „Anlasstat“ aber keine inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist.

Der vorgeschlagene § 65a entspricht somit wortgleich der Rezeptionsvorlage des § 65a öStGB.

Zu § 74 Abs. 1 Ziff. 4

Der Beamtenbegriff bleibt unverändert. Neu vorgeschlagen wird die Gleichstellungsklausel wie sie bereits in der österreichischen Rezeptionsvorlage von § 74 Abs. 1 Ziff. 4 öStGB normiert worden ist. Als Beamter im Sinne der Ziff. 4 gilt daher auch, wer nach einem anderen Landesgesetz oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz in Liechtenstein einem liechtensteinischen Beamten gleichgestellt ist. Eine derartige Gleichstellung findet sich derzeit schon in Art. 42 SDÜ in Bezug auf grenzüberschreitende Observation (Art. 40 SDÜ) und grenzüberschreitende Nacheile (Art. 41 SDÜ). Gleichstellung bedeutet, dass dem in Liechtenstein im Einsatz befindlichen Nichtliechtensteiner sowohl

der im liechtensteinischen Strafgesetzbuch normierte Schutz (z.B. §§ 84 Abs. 2, 117 Abs. 2, 269 und 270) zu Gute kommt als auch, dass er unmittelbarer Normadressat wird, als hätte er die Tat als liechtensteinischer Beamter begangen (z.B. §§ 212 Abs. 2. Ziff. 2, 302 und 303).

Zu § 74 Abs. 1 Ziff. 4a Bst. a bis c

Der bisherige § 74 Abs. 1 Ziff. 4a wird in Entsprechung der österreichischen Rezeptionsvorlage ersetzt durch den neuen § 74 Abs. 1 Ziff. 4a Bst. a bis c. Der vorliegende Entwurf hat sich zum Ziel gesetzt, ein die internationalen Vorgaben erfüllendes, systematisch und logisch konsistentes Korruptionsstrafrecht zu schaffen, welches zudem so nahe wie möglich an der österreichischen Rezeptionsvorlage verbleibt. Aufgrund des Werdegangs der geltenden österreichischen Korruptionsbestimmungen enthält jedoch § 74 Abs. 1 Ziff. 4a öStGB nunmehr gleich zu Beginn eine Lücke in Gestalt des fehlenden Bst. a. Der Aspekt einer komfortableren und damit allenfalls auch effizienteren Handhabung in der liechtensteinischen Praxis, die sich aufgrund der prinzipiellen Übernahme der österreichischen Korruptionsbestimmungen in das liechtensteinische StGB an der österreichischen Rechtsprechung und Literatur orientieren kann, spricht für die Übernahme der österreichischen Aufzählung. Im Übrigen liegt freilich eine mit Bst. a beginnende Aufzählung näher. Dieser zweitgenannten Variante soll hier gefolgt werden, um eine geschlossene Regelungssystematik zu gewährleisten, wobei dadurch in Kauf genommen wird, dass der Rechtsvergleich fehleranfälliger wird.

Bst. a: In Umsetzung eines *organisatorischen* Grundprinzips bei der Bestimmung des Amtsträgerbegriffs erfasst Bst. a Beamte im weiteren Sinne. Amtsträger in diesem organisatorischen Sinne sind Personen, die einen der genannten Rechtsträger (Gebietskörperschaften; alle anderen Personen des öffentlichen Rechts, denen der Gesetzgeber eine Mitwirkung an der staatlichen Verwaltung einräumt, wie in Ziff. 4) aufgrund organschaftlicher Vertretungsmacht nach aussen vertre-

ten⁷⁴, sowie Dienstnehmer, „die von einer der genannten Körperschaften in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt und unter Einbindung in die Organisationsstruktur der Körperschaft beschäftigt“ werden, so auch Absolventen des Praktikums beim Landgericht oder Richtersamtsanwärter.

Organe sind insbesondere auch Personen in besonderer staatlicher Funktion, z.B. Regierungsmitglieder, Gemeindevorsteher und Verwaltungsorgane.

Ob es sich um hoheitliche oder privatwirtschaftliche Tätigkeiten handelt, ist ohne Belang, ebenso wenig, ob es sich um Rechtshandlungen oder faktische Verrichtungen handelt. Auch Personen, die zum eigentlichen Dienstbetrieb gehörige Hilfsdienste leisten, sind Amtsträger im Sinne des Bst. a.⁷⁵

Die aktive und passive Bestechung von Abgeordneten wird in vollem Umfang wie bei allen anderen Amtsträgern strafbar (siehe auch §§ 305 und 307a StGB).

Organe und Dienstnehmer von lediglich im Eigentum oder Einfluss der in Bst. a genannten Rechtsträger stehenden anderen Rechtsträgern (Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen etc.) sind nicht Amtsträger gemäss Bst. a, sondern allenfalls gemäss Bst. b oder c.

Die geltende Ziff. 4a („ausländische Beamte“) entfällt hiermit, weil sie inhaltlich in der neuen Ziff. 4a aufgeht. Erfasst sind etwa auch ausländische Regierungsmitglieder, Abgeordnete ausländischer Parlamente, Richter anderer Staaten, EU-Parlamentarier, Mitarbeiter der EU-Kommission, Richter des EGMR, IGH, IStGH, EuGH, EFTA-Überwachungsbehörde etc.⁷⁶ Der Begriff „anderer Staat“ umfasst

⁷⁴ Vgl. 671/IA XXIV. GP, S.12.

⁷⁵ Vgl. im Übrigen 671/IA XXIV. GP, S. 12.

⁷⁶ Vgl. *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II, 5. Auflage (2012), § 304 Rz 9.

„alle staatlichen Bereiche und Untergliederungen von der nationalen bis zur kommunalen Ebene“.⁷⁷ „Internationale Organisationen“ sind Vereinigungen, die von Staaten, Regierungen oder anderen internationalen Organisationen gebildet werden unabhängig von ihrer Organisationsform. Die Amtsträgereigenschaft der Organe und Dienstnehmer anderer Staaten und internationaler Organisationen ist nach liechtensteinischem Recht zu beurteilen. Ausländischer oder internationaler Amtsträger ist auch, wer die Voraussetzungen der Bst. b und c erfüllt.

Bst. b: Dieser normiert in Ergänzung zu Bst. a einen funktionalen Amtsträgerbegriff, der § 302 StGB nachgebildet und sohin auch seinem Vorbild entsprechend auszulegen ist. Entscheidend ist die hoheitliche Tätigkeit im Rahmen von Gerichtsbarkeit und Verwaltung durch Personen, die nicht schon aufgrund organisatorischer Einbindung zu Körperschaften im Sinne des Bst. a als Amtsträger anzusehen sind (Rechtsakte sowie gleichwertige faktische, auch vorbereitende Tätigkeiten). Insbesondere beliehene private Unternehmen oder Personen zählen zu diesem Kreis.⁷⁸

Bst. c: Die Begriffsdefinition des „öffentlichen Unternehmens“ wird aus Gründen des Zusammenhangs mit dem neuen Amtsträgerbegriff von § 309 Abs. 1 StGB in den neu zu schaffenden § 74 Abs. 1 Ziff. 4a Bst. c integriert, allerdings unter Entfall der Bezugnahme auf die §§ 305 ff. StGB. Im Gleichklang mit der Definition in Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen⁷⁹ wird an der Mehrheit des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals angeknüpft. Dies erfolgt in Abweichung von der österreichischen Rezeptionsvorlage, die für die Qualifizierung als öffentliches Unternehmen eine Beteiligung von 50% genügen lässt.

⁷⁷ Vgl. *Marek/Jerabek*, Korruption, 5. Auflage, §§ 304 – 306 Rz 9.

⁷⁸ Vgl. *Marek/Jerabek*, Korruption, 5. Auflage, §§ 304 – 306 Rz 6.

⁷⁹ LGBl. 2009 Nr. 356; Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG.

Amtsträger sind gemäss Bst. c auch Personen, die der Organisation eines öffentlichen Unternehmens gemäss Abs. 3 zuzurechnen sind. Erfasst werden in diesem staatsnahen Sektor nicht nur leitende Angestellte und deren Mitarbeiter, „sondern – wie bei den „normalen“ Amtsträgern auch – grundsätzlich sämtliche Hierarchieebenen [...], sofern es sich nicht um ganz untergeordnete, reine Hilfstätigkeiten handelt“.⁸⁰

Die relevanten internationalen Rechtsakte stellen auf Personen mit „public function, including for a ... public enterprise“ ab⁸¹, erlauben also eine Einschränkung auf konkrete öffentliche Aufgaben, die Österreich nunmehr im KorrStRÄG 2012 jedoch – in Abkehr von der extrem restriktiven Regelung im KorrStRÄG 2009 – („und weit überwiegend Leistungen für die Verwaltung der [...] genannten Körperschaften erbringt“) – nicht genutzt hat. Im vorliegenden Entwurf wird vorgeschlagen, inhaltlich die österreichische Regelung zu übernehmen.

Wollte man demgegenüber von der aufgrund der internationalen Vorgaben zulässigen Einschränkung Gebrauch machen, so sind folgende Überlegungen anzustellen: Auch wenn der Begriff der „öffentlichen Aufgaben“ an sich unterschiedliche Auslegungen zulässt und aus diesem Grund – obwohl mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 für den Amtsträgerbegriff eingeführt – in Österreich mit dem KorrStRÄG 2009 wieder abgeschafft wurde, soll er hier (aber eben auch nur hier) im Kontext der öffentlichen Unternehmen - in Umsetzung der Vorgabe der "public function" - zur Abgrenzung verwendet werden, um klarzustellen, dass nicht alle Bediensteten öffentlicher Unternehmen zwangsläufig mit öffentlichen

⁸⁰ Vgl. 1950/A XXIV.GP, S. 3.

⁸¹ Vgl. Art. 2 Bst. a ii) des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003.

Aufgaben betraut sind⁸², was allein die Anwendung der strengeren Amtsträger-Korruptionsdelikte rechtfertigt.⁸³

Mit „öffentlichen Aufgaben betraut“ ist demnach ein Organ oder Dienstnehmer eines öffentlichen Unternehmens dann, wenn er in Wahrnehmung eines gesetzlichen, oder jedenfalls öffentlich-rechtlichen Auftrags handelt.⁸⁴ Zu weit geht für die konkreten kriminalpolitischen Zwecke jedenfalls die Definition von „public function“ als „Staatshandeln im Sinne von staatlichem Einfluss“⁸⁵ bzw. als „Einflussnahme des Staates in Form der besonderen Platzierung am Markt“.⁸⁶

Die bloße „Vermutung“, dass jedes öffentliche Unternehmen (bzw. konkret dessen Bedienstete) öffentliche Aufgaben wahrnimmt⁸⁷, und sohin der Verzicht auf die Klausel der „öffentlichen Aufgaben“, reicht zur Begründung strengerer Strafbarkeit nicht aus und geht (daher) auch über die Anforderungen der internationalen Rechtsakte hinaus.

Zu § 74 Abs. 1 Ziff. 4b

In Umsetzung des Zusatzprotokolls zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption soll in den §§ 304 ff StGB die aktive und passive Bestechung von Schiedsrichtern sowie die verbotene Einflussnahme unter Strafe gestellt werden. Nach dem Vorbild der österreichischen Rezeptionsvorlage wird auch der Begriff des (liechtensteinischen) Schiedsrichters legaldefiniert.⁸⁸

⁸² so zu Recht *Brandstetter/Glaser/Höcher/Singer*, *ecolex* 2009, 4; *Medigovic*, *ÖJZ* 2010, 255.

⁸³ Vgl. *Medigovic*, *ÖJZ* 2010, 255 f.

⁸⁴ Vgl. *Brandstetter/Glaser/Höcher/Singer*, *ecolex* 2009, 4.

⁸⁵ Vgl. *Reindl-Krauskopf*, *ecolex* 2009, 732.

⁸⁶ Vgl. *Medigovic*, *ÖJZ* 2010, 255, die zu Recht zugleich anmerkt, dass dies eben die Anwendbarkeit der Amtsträgerdelikte nicht zu rechtfertigen vermag.

⁸⁷ Vgl. *Reindl-Krauskopf*, *ecolex* 2009, 732.

⁸⁸ Vgl. im Übrigen ErläutRV StRÄG 2008, 285 BlgNR XXIII. GP, 6.

Zu § 74 Abs. 3

Durch die Neufassung des § 309 wird die Legaldefinition des leitenden Angestellten nunmehr in § 74 Abs. 3 normiert. Der Inhalt der Legaldefinition bleibt unverändert.

Zu §§ 153a Abs. 2 und 161 Abs. 1 und 2

In diesen Bestimmungen wird aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 309 und der gleichzeitigen Überführung dieser Legaldefinition in § 74 Abs. 3 lediglich eine Verweiskorrektur vorgenommen. Anstelle von § 309 wird nunmehr auf den mit dieser Vorlage eingefügten § 74 Abs. 3 verwiesen.

Zu § 165 Abs. 1 und 2

Art. 13 des Strafrechtsübereinkommens des Europarats verlangt keine (zwingende) Einbeziehung der Privatkorruption in den Tatbestand der Geldwäscherei. In der Schweiz ist eine entsprechende Regelung deswegen unterblieben, während in Deutschland dessen ungeachtet ausdrücklich unter Berufung auf diese Bestimmung eine entsprechende Änderung des § 261 StGB vorgeschlagen wurde. Auch in Österreich wurde die Privatbestechung vollumfänglich in den Vortatenkatalog des § 165 StGB aufgenommen. Für Liechtenstein wird daher ebenso vorgeschlagen, die Privatkorruption (§ 309 StGB) in den Vortatenkatalog der Geldwäschereibestimmung von § 165 Abs. 1 und 2 StGB aufzunehmen.

Zu § 278d Abs.1

In der MONEYVAL/IMF Evaluation Liechtensteins wurde der Strafraum der Terrorismusfinanzierung (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) als zu gering und damit als nicht ausreichend für einen abschreckenden Effekt eingestuft. Österreich sah sich bei den letzten Evaluationen der gleichen Kritik ausgesetzt und hat den Strafraum bei der Terrorismusfinanzierung mit BGBl. I 2013/134 auf Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren erhöht. Um die Kritik in diesem Punkt zu entkräften wird vorgeschlagen, analog der österreichischen

Rezeptionsvorlage den Strafraumen ebenfalls auf Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu erhöhen. Somit wird die Kongruenz mit der gleichlautenden österreichischen Strafbestimmung wieder hergestellt.

Überschrift vor § 302

Die Überschrift zum Zweiundzwanzigsten Abschnitt soll – nach österreichischem Vorbild – um die „Korruption“ ergänzt werden. Sowohl die Korruptionsdelikte im öffentlichen als auch jene im privaten Sektor werden in diesem einheitlichen Kontext geregelt, der vorrangig dem Schutz öffentlicher Interessen bzw. Rechtsgütern der Allgemeinheit dient. Damit findet sich erstmals der Begriff der Korruption auch im liechtensteinischen StGB.

Zu § 304

§ 304 bildet auch weiterhin das Spiegelbild von § 307. Abs. 1 Satz 1 stellt nach wie vor die Geschenkannahme - nunmehr: Bestechlichkeit - in Bezug auf pflichtwidriges Verhalten unter gleichbleibende Strafe, jedoch ausgeweitet auf alle Amtsträger und Schiedsrichter. Im Zuge der neugeschaffenen dreigliedrigen Systematik der Korruptionsdelikte wird der geltende § 306 über die Geschenkannahme durch Sachverständige inhaltlich und mit Blick auf die Strafdrohung unverändert in Abs. 1 Satz 2 überführt.

Mögliche Täter sind daher: liechtensteinische Amtsträger (einschliesslich Beamte, Abgeordnete, Organe und Bedienstete öffentlicher Unternehmen), Schiedsrichter, ausländische Amtsträger (einschliesslich Organe und Bedienstete öffentlicher Unternehmen, Abgeordnete), Bedienstete internationaler Organisationen sowie die im Gesetz genannten Sachverständigen. Amtssachverständige sind Amtsträger.

Unter „Vorteil“ sind Geld, körperliche Sachen, sonstige Vermögenswerte (wie Einladungen auf Reisen oder zur Jagd etc.), aber auch immaterielle Werte (Aus-

zeichnungen etc.) zu verstehen. Überhöhte Honorare stellen einen Vorteil dar. Auch im Übrigen gilt für die Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale das, was schon zu § 304 in der gegenwärtigen Fassung gegolten hat. Das Amtsgeschäft, auf das sich der Vorteil bezieht, muss bestimmt oder zumindest bestimmbar sein. Die Annahme von Vorteilen für die Amtsführung im Allgemeinen ist nach § 304 nicht strafbar.

Der Umstand, dass schon das Fordern bzw. Annehmen oder Sich-versprechen lassen von Vorteilen in der Regel pflichtwidrig ist, bedeutet freilich nicht per se Pflichtwidrigkeit des Amtsgeschäftes selbst. Pflichtwidrig handelt der Amtsträger – entsprechend der Auslegung der österreichischen Rezeptionsvorlage – im Übrigen auch dann, wenn er dem Vorteil Einfluss auf seine (Ermessens-) Entscheidung einräumt, sich sohin von unsachlichen Motiven leiten lässt.

Abs. 2 führt eine differenzierte Wertqualifikation ein, welche die bislang geltende Schwelle von mehr als 10 000 Franken (Freiheitsstrafdrohung bis zu 5 Jahre) ablöst und somit eine adäquate (strengere) Ahndung schwerer Fälle ermöglicht. Die Bewertung des Vorteils hat aus Empfängersicht zu erfolgen, nicht nach dem Aufwand des Bestechenden.

Zu § 305

§ 305 in der geltenden Fassung wird durch die Einbeziehung der Organe und Bediensteten öffentlicher Unternehmen in den Amtsträgerbegriff sowie die Neuregelung der Privatkorruption obsolet.⁸⁹ Der neue § 305 ist weitgehend das Spiegelbild von § 307a und stellt die Vorteilsannahme durch Amtsträger und Schiedsrichter unter Strafe.

⁸⁹ Vgl. auch die Erläuterungen zu § 74 Abs. 1 Ziff. 4a Bst. c.

Abs. 1 entspricht dem Grunde nach dem bisher geltenden § 304 Abs. 2 (Geschenkannahme für pflichtgemässes Verhalten), wobei eine Ausweitung auf alle Amtsträger und Schiedsrichter erfolgt. Überdies wird nunmehr mit Blick auf die verschiedenen Tathandlungen zwischen „Vorteil“ und „ungebührlichem Vorteil“ differenziert. Zwar sprechen sowohl das Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption als auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie das OECD-Übereinkommen von einem „undue advantage“, also von einem ungerechtfertigten bzw. ungebührlichen Vorteil, ohne zwischen Bestechung bzw. Bestechlichkeit bezogen auf pflichtwidriges oder pflichtgemässes Verhalten zu unterscheiden, doch hat sich der österreichische Strafgesetzgeber im KorrStrÄG 2012 dazu entschlossen, bei Bestechung und Bestechlichkeit gemäss §§ 304 und 307 (weiterhin) jeglichen Vorteil genügen zu lassen, während im Kontext der pflichtgemässen Amtsführung (Vorteilsannahme und Vorteilszuwendung gemäss §§ 305 und 307a) sowie beim Anfüttern (lassen) gemäss §§ 306 und 307b – mit Ausnahme bei der Tathandlung des „Forderns“ – eine Schwelle in Form eines „ungebührlichen Vorteils“ eingezogen wird. Die Schweiz fordert demgegenüber – wie die genannten internationalen Vorgaben – stets einen „nicht gebührenden Vorteil“ und stellt als „Bestechung“ das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines nicht gebührenden Vorteils für eine konkrete pflichtwidrige oder im Ermessen stehende Amtshandlung unter Strafe (spiegelbildlich „Sich bestechen lassen“), als „Vorteilsgewährung“ das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines nicht gebührenden Vorteils im Hinblick auf die Amtsführung (spiegelbildlich „Vorteilsannahme“). Die Schweiz sieht somit des Weiteren – formal betrachtet – eine lediglich zweistufige Deliktssystematik vor, indem sie sich einer von Österreich teilweise abweichenden Terminologie bedient: Korruption im Zusammenhang mit konkretem pflichtgemässen Verhalten wird im Ergebnis unter einer Überschrift („Vorteilsgewährung“/„Vorteilsannahme“) zusammen mit dem Anfüttern unter [dieselbe] Strafdrohung gestellt; die Schweizer

aktive und passive „Bestechung“ stellt auf pflichtwidriges oder im Ermessen stehendes Verhalten ab. Letzteres wird freilich durch die weite Interpretation der österreichischen Pflichtwidrigkeit (Ermessensmissbrauch als Pflichtwidrigkeit im Sinne der Bestechungsdelikte) kompensiert. Materiell betrachtet normiert auch die Schweiz eine dreistufige Deliktssystematik, die sich bloss nicht auf den ersten Blick zu erkennen gibt. Insofern erscheint die österreichische Systematik transparenter bzw. ist diese unmittelbarer zu erfassen. Der entscheidende Unterschied liegt im Ergebnis im Kriterium des (nicht gebührenden) Vorteils.

Die grundsätzliche Entscheidung Liechtensteins, wie schon bisher auch im Bereich der Korruptionsdelikte im öffentlichen Sektor (wenn auch mit einem größeren zeitlichen Abstand) auf der österreichischen Rezeptionsvorlage aufzubauen und damit insbesondere den Amtsträgerbegriff sowie die dreistufige Deliktssystematik zu übernehmen, zieht keineswegs zwingend die bloss eingeschränkte Übernahme der Strafbarkeitsschwelle in Form des „ungebührlichen Vorteils“ nach sich. Denkbar wäre, in sämtlichen Korruptionstatbeständen auf einen „ungebührlichen Vorteil“ abzustellen. Dies würde jedoch ein Abgehen von der in Liechtenstein schon (lange) geltenden Rechtslage bedeuten, welche ja auch ursprünglich die weite Vorteilsregelung von Österreich übernommen hatte. Empfehlenswert erscheint daher, in diesem Bereich (konkret jedenfalls bei „Bestechung“ und „Bestechlichkeit“) nicht hinter den schon geltenden Stand zurückzugehen, sondern die – ohnedies differenzierende – Vorteilsregelung des KorrSträG 2012 zu übernehmen (zur Frage der Bestimmung des Vorteils beim „Fordern“ im Zusammenhang mit pflichtgemässen Verhaltensweisen sowie im Vorfeldbereich siehe sogleich unten).

Die im Vergleich zur österreichischen Rezeptionsvorlage abweichende Absatznummerierung – bei ansonsten identem Inhalt der Strafbestimmungen – ergibt sich aus der schon mehrfach erwähnten wechselvollen Geschichte des österrei-

chischen Korruptionsstrafrechts und scheint hier die legistisch zu bevorzugende Lösung darzustellen, da die Abweichung einfach zu überblicken ist: Abs. 2 entspricht Abs. 3, Abs. 3 entspricht Abs. 4 des österreichischen StGB. Im Übrigen wird die Strafdrohung auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre erhöht.

Abs. 2 enthält wiederum eine abgestufte Wertgrenzenregelung. Anders als nach der geltenden Qualifikation (Wert des Vorteils von mehr als 10 000 Franken, Strafdrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe), wird nunmehr das Überschreiten von 5 000 Franken mit ebendieser Strafe sowie das Überschreiten von 75 000 Franken mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht.

Der bisher geltende § 304 Abs. 4, wonach derjenige nicht zu bestrafen ist, der lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt – es sei denn dass die Tat gewerbsmässig begangen wird – soll im Zuge der Neufassung des § 305 durch die Legaldefinition des – ebenfalls für alle Amtsträger und Schiedsrichter geltenden – „nicht ungebührlichen Vorteils“ ersetzt werden (neu Abs. 3), dessen Ziff. 3 auf orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes abstellt, soweit nicht ohnehin Erlaubnisnormen im Sinne der Ziff. 1 existieren (zur Ziff. 1 siehe unten). Die gewerbsmässige Begehung lässt allerdings solche ansonsten nicht ungebührlichen Vorteile zu ungebührlichen Vorteilen werden. Über den Anwendungsbereich der Ziff. 3 hinaus sind keine ungebührlichen Vorteile:

- Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist (Ziff. 1 erste Alternative)
- explizit auch Vorteile, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht (Ziff. 1 zweite Alternative)

- sowie Vorteile für gemeinnützige Zwecke, auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt (Ziff. 2).

Gemeinnützige Zwecke sind solche, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit bzw. das Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet gefördert wird.⁹⁰

Ziff. 1 erste Alternative bezieht sich auf jene Fälle, in denen Amtsträgern die Annahme von Zuwendungen explizit gesetzlich erlaubt ist. Die zitierten Erläuterungen halten überdies ausdrücklich fest, dass „was im Rahmen von Dienstverträgen gewährt wird, etwa auch Überstundenvergütungen oder Gratifikationen für besondere Leistungen, [...] sich grundsätzlich ebenfalls auf eine gesetzliche Erlaubnisnorm zurückführen [lässt]. Die Zuwendung derartiger Vorteile im Rahmen von Dienstverhältnissen stellt daher ebenfalls keinen nicht gebührenden Vorteil dar.“

Die oben angeführte Regelung der Ziff. 3 soll alle sonstigen Amtsträger (einschliesslich der Organe und Bediensteten öffentlicher Unternehmen) erfassen, die nicht schon in den Genuss einer expliziten ausserstrafrechtlichen Erlaubnisnorm kommen. Sichergestellt werden muss, dass alle in § 74 genannten Amtsträger bezogen auf übliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes straffrei bleiben (wobei die österreichische Rezeptionsvorlage aufgrund der Regelungstechnik eine Unterscheidung mit Blick auf die Relevanz der Gewerbsmässigkeit macht bzw. machen muss).

⁹⁰ Vgl. die Erläuterungen zum Initiativantrag zum KorrSträG 2012, 1950/A XXIV. GP, S. 5 f: insbesondere Förderung von Kunst und Wissenschaft, Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, Körpersport, Volkswohnungswesen, Schulbildung, Erziehung, Volksbildung, Berufsausbildung, Denkmalpflege, Natur-, Tier- und Höhlenschutz, Heimatkunde, Heimatpflege, Bekämpfung von Elementarschäden.

Der „geringe Wert“ gemäss Ziff. 3 entspricht nach der in Österreich herrschenden Meinung dem „geringfügigen“ Vorteil des § 306 Abs. 3, beträgt somit maximal 150 Franken (siehe unten bei § 306 Abs. 3).

Ziff. 1 zweite Alternative soll sicherstellen, dass die Erfüllung von Repräsentationspflichten straflos bleibt. Es geht dabei um „die Annahme von Vorteilen im Rahmen solcher Veranstaltungen, an deren Teilnahme ein amtliches Interesse oder im Fall von Unternehmen [...] ein sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht“.⁹¹ Nur wenn das Interesse an der Teilnahme „in den grundsätzlichen Aufgaben des Amtes bzw. Unternehmens begründet“ ist, ist eine solche Rechtfertigung gegeben. Eben darin ist die Abgrenzung zu „rein persönlichen Vorteilen bzw. privater Interessenswahrung“ zu erblicken. Von Ziff. 1 zweite Alternative erfasst sind somit etwa – den genannten Kriterien entsprechende – Eintritts- bzw. Teilnahmegebühren sowie Nächtigungs- und Verpflegungskosten bei mehrtägigen Veranstaltungen. Nicht hingegen zusätzliche Vorteile, wie z.B. die Finanzierung eines an die Veranstaltung anschliessenden Aufenthalts. Der Vollständigkeit – nicht der Klarheit – halber sei darauf hingewiesen, dass eine „Teilnahme an Veranstaltungen ohne jede Gefahr der Beeinflussung“ laut den Erläuterungen zum Initiativantrag zum KorrStrÄG 2012⁹² „von vornherein nicht [...] erfasst“ sei, da stets „auch der inhaltliche Bezug bzw. die innere Tatseite mitberücksichtigt werden“ müsse.

Diese durch Abs. 3 eingeführte „Strafbarkeitsschwelle“ (in Gestalt des ungebührlichen Vorteils) soll nur für das Annehmen und Sich-versprechen-lassen (sowie insgesamt für die Vorteilszuwendung gemäss § 307a und das Vorfelddelikt gemäss § 307b), nicht hingegen für das Fordern gelten. Das Fordern eines Vorteils ist – in Entsprechung der österreichischen Rezeptionsvorlage – in jedem Fall

⁹¹ Vgl. 1950/A XXIV. GP, S. 5.

⁹² Vgl. 1950/A XXIV. GP, S. 5.

strafbar. Dies gilt auch für den Vorfeldtatbestand des § 306. (Auch) insoweit weicht der österreichische Strafgesetzgeber sowohl von den internationalen Vorgaben als auch von der – diesen entsprechenden – Schweizer Rechtslage ab (im Übrigen sind auch nach Schweizer Recht „keine nicht gebührenden Vorteile“ solche, die entweder dienstrechtlich erlaubt oder geringfügig, sozial üblich sind). Im Sinne einer möglichst kongruenten Umsetzung der österreichischen Rezeptionsvorlage empfiehlt es sich, dieser strengen österreichischen Regelung zu folgen.

zu § 306

§ 306 in der hier vorgeschlagenen Fassung soll das sog „Anfüttern“ bzw. die sog „Klimapflege“ erfassen und enthält im Wesentlichen – mit kleinen Abweichungen – das Spiegelbild von § 307b. Auch wenn Liechtenstein keine konkrete internationale Verpflichtung zur Kriminalisierung des Anfütterns trifft, so soll doch aus dem kriminalpolitischen Bedürfnis einer adäquaten Korruptionsbekämpfung heraus sowie mit Blick auf den Standard in den benachbarten Rechtsordnungen (nicht zuletzt in der Schweiz, aber auch in Deutschland) die vom österreichischen Strafgesetzgeber mit dem KorrStRÄG 2012 gewählte Formulierung übernommen werden. In der international geführten kriminalpolitischen Diskussion besteht Einigkeit, dass eine wirksame Bekämpfung der Korruption auch langdauernde, systematische Vorgehensweisen in Form von klimapflegenden Aktivitäten zu erfassen hat.

Nach österreichischem Vorbild ist der Tatbestand als Vorfelddelikt zu den §§ 304 und 305 ausgestaltet. Während die §§ 304 (Bestechlichkeit) und 305 (Vorteilsannahme) bzw. die §§ 307 (Bestechung) und 307a (Vorteilszuwendung) einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Vorteil und konkreter Amtshandlung erfordern, sollen durch § 306 (und § 307b) solche Verhaltensweisen unter Strafe gestellt werden, in denen der Vorteilsnehmer (bzw. der Vorteilsgeber) mit dem Ziel

handelt, sich in der künftigen Amtsführung beeinflussen zu lassen (bzw. Einfluss zu nehmen), wobei die Amtstätigkeit nach deren Vorstellungen nicht konkretisiert sein muss. Pflichtwidrigkeit oder Pflichtgemässheit haben keine Relevanz. § 306 stellt für das strafbare Anfüttern auf eine „wohlwollende Behandlung, sei es inhaltlicher, sei es prozeduraler Natur“ ab, etwa auch in Form einer rascheren Erledigung.

Erforderlich ist gemäss § 306 lediglich, „dass es der Amtsträger ernsthaft für möglich hält, dass er innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs in irgendeiner Form für denjenigen, von dem er den Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, in Wahrnehmung seiner Aufgaben tätig werden *könnte*, sich damit abfindet und dennoch einen Vorteil fordert oder einen nicht gebührenden Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt“.⁹³

Die Vorteilsannahme zur Beeinflussung muss nach § 306 in Bezug zur zukünftigen Tätigkeit des Amtsträgers stehen.⁹⁴

Auf eine explizite Nennung der „Tätigkeit als Schiedsrichter“ (neben der in Abs. 1 allein genannten „Tätigkeit als Amtsträger“) kann im Lichte der übrigen Korruptionsdelikte, bei welchen stets auch nur von Amtsgeschäften die Rede ist – wie in der österreichischen Rezeptionsvorlage – verzichtet werden.

Was Einladungen zu Veranstaltungen betrifft, so kann auf die Ausführungen zu § 305 Abs. 3 verwiesen werden.

Keine verpönte Klimapflege stellen Einladungen dar, die rein privater, gegenseitiger Natur bzw. durch gegenseitige Freundschaft bedingt sind. Ausschlaggebend

⁹³ Vgl. 1950/A XXIV. GP, S. 8.

⁹⁴ Vgl. *Marek/Jerabek*, Korruption, §§ 304-306 Rz 19.

sind das Verhältnis von Vorteilsgeber und Amtsträger sowie die jeweilige Vorstellung über den Zweck der Vorteilsgewährung bzw. -annahme.⁹⁵

Straflos bleibt gemäss Abs. 3 (mit Blick auf die übrigen Korruptionsdelikte ausnahmsweise), wer lediglich einen geringfügigen (wenngleich allenfalls nicht ortsüblichen) Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, es sei denn, dass die Tat gewerbsmässig begangen wird. „Vorteil“ im Sinne der Korruptionsdelikte ist grundsätzlich auch jeder bloss geringfügige Vorteil (bis maximal 150 Franken)⁹⁶. Ausnahmsweise wird jedoch Straflosigkeit vorgesehen, wenn es sich lediglich um einen geringfügigen Vorteil handelt (siehe eben hier § 306 Abs. 3 unabhängig von dessen Ortsüblichkeit, oder oben § 305 Abs. 3 Ziff. 3 im Kontext der nicht ungebührlichen Vorteile).

Die Gewerbsmässigkeits-Ausnahmen kompensieren die mangelnde Anwendbarkeit des Zusammenrechnungsgrundsatzes nach § 29.

Die mit den §§ 306 und 307b vergleichbaren Bestimmungen des Schweizer Strafgesetzbuches⁹⁷ stellen auf Korruptionshandlungen „im Hinblick auf die Amtsführung“ ab. Diese Formulierung erscheint keinesfalls enger als das Pendant der österreichischen Rezeptionsvorlage.

Für die Geberseite sieht § 307b keinen entsprechenden Straflosigkeitsgrund vor (siehe unten bei § 307b).

⁹⁵ Vgl. 1950/A, XXIV.GP, S. 9.

⁹⁶ In Anlehnung an die österreichische Rechtsprechung sowie explizit betonend JAB zum KorrStrÄG 2012.

⁹⁷ Art. 322^{quinquies} und 322^{sexies} chStGB.

Zu § 306a

Die bisher geltende Fassung von § 306a wird nach österreichischem Vorbild gestrichen, da diese Bestimmung aufgrund der (weiten) Fassung des Amtsträgerbegriffes sowie der Änderung des § 308 verzichtbar wird.

Zu § 307

Aktive Amtsträger- und Schiedsrichterbestechung wird als Spiegelbild von § 304 normiert. Die Strafdrohung soll von derzeit zwei Jahren auf drei Jahre Freiheitsstrafe erhöht werden und entspricht damit jener für Bestechlichkeit. Der österreichische Gesetzgeber hatte damit insbesondere auf Vorgaben der OECD und EU reagiert. Auch in der Schweiz gilt für Bestechung und Bestechlichkeit eine einheitliche Strafdrohung (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe). Die Wertqualifikationen werden nach österreichischem Vorbild neu hinzugefügt (vgl auch oben bei § 304). Im Übrigen gelten die Ausführungen zu § 304 sinngemäss für § 307.

Zu § 307a

Der weitgehend (weil ohne Differenzierung bei den Tathandlungen) als Spiegelbild von § 305 formulierte § 307a bedroht nunmehr die Vorteilszuwendung (das heisst die Zuwendung eines ungebührlichen Vorteils für pflichtgemässes Verhalten) an Amtsträger und Schiedsrichter mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe.

Darin ist zum einen eine Ausweitung der Strafbarkeit mit Blick auf den Täterkreis, sowie zum anderen die Erhöhung der Strafdrohung mit Blick auf die auch schon vom geltenden § 307 Abs. 2 erfassten Beamten und leitenden Angestellten öffentlicher Unternehmen zu erblicken.

Der besondere Strafausschliessungsgrund der mangelnden Vorwerfbarkeit über der Geringfügigkeitsgrenze wurde in Österreich bereits mit dem StRÄG 2008 abgeschafft. Neu geschaffen wird die Wertqualifikationsregelung.

Zu § 307b

§ 307b ist das Spiegelbild von § 306. Es wird keine Unterscheidung zwischen Vorteil und ungebührlichem Vorteil getroffen.

§ 307b sieht keine dem § 306 Abs. 3 vergleichbare Geringfügigkeitsgrenze (und damit Straflosigkeit) auf Geberseite vor. Diese Differenzierung entspricht der österreichischen Rezeptionsvorlage.

Auch hier wird eine Wertqualifikationsregelung vorgeschlagen.

Zu § 308

§ 308, der bestimmte verwerfliche Formen des Lobbying unter Strafe stellt, bezieht nunmehr die verbotene Intervention auf alle Amtsträger sowie Schiedsrichter und dehnt insofern den Anwendungsbereich des Tatbestands aus. Mit dem neuen – der österreichischen Rezeptionsvorlage entsprechenden – § 308 soll Art. 12 des Strafrechtsübereinkommens des Europarats über Korruption⁹⁸ umgesetzt werden (siehe auch Art. 18 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption). Die Tathandlung des „Trading in influence“ soll strafrechtlich sanktioniert werden.

Tatbestandsmässig ist entgegen der Überschrift nicht (mehr) die verbotene Intervention, sondern das dieser vorgelagerte korrupte Verhalten: Strafbar macht sich, wer vorgibt, für einen Vorteil einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Amtsträgers oder Schiedsrichters zu nehmen. Auf eine tatsächlich stattfindende Einflussnahme kommt es nicht an. Auch § 308 ist ein reines Tätigkeitsdelikt. Erforderlich ist ein Drei-Personen-Verhältnis. Die Einflussnahmemöglichkeit kann auf Freundschaft, geschäftlichen oder sonstigen Bezie-

⁹⁸ ETS Nr. 127.

hungen, Parteizugehörigkeit oder sonstigen Verbindungen beruhen.⁹⁹ Die Vorteilsannahme bzw. -zuwendung muss der Einflussnahme vorausgehen.¹⁰⁰ „Verbotene Intervention“ ist in ihrer aktiven (Abs. 2) sowie in ihrer passiven Form (Abs. 1) unter Strafe gestellt. Allerdings ist nicht jede Form der Intervention verboten. Inkriminiert wird ausschliesslich die (vorgebliche) „ungebührliche“ Einflussnahme, die in Abs. 4 definiert wird als eine solche, die auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts abzielt oder (ihrerseits) mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils im Sinne des § 305 Abs. 3 für den Amtsträger bzw. Schiedsrichter oder für ihn an einen Dritten verbunden ist. Die rechtmässige Vertretung von Interessen eines Mandanten sowie rechtmässiges Lobbying werden von § 308 nicht erfasst¹⁰¹; dies soll durch Abs. 4 sichergestellt werden.

Auch für § 308 genügt *dolus eventualis*.

Die Strafdrohung von derzeit bis zu drei Jahren wird auf bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe herabgesetzt.

Die Strafbefreiungen des geltenden Abs. 2 (Geringfügigkeit ausser bei Gewerbmässigkeit) und 3 (entgeltliche Vertretung) werden nach Vorbild des österreichischen StGB gestrichen. Neu geschaffen wird auch hier eine abgestufte Wertqualifikationsregelung (Abs. 3).

zu § 309

Eingangs kann festgehalten werden, dass § 309 wortgleich der Bestimmung des § 309 der österreichischen Rezeptionsvorlage nachgebildet wird. In Österreich

⁹⁹ Vgl. *Marek/Jerabek*, Korruption, 5. Aufl., § 308 Rz 4.

¹⁰⁰ Vgl. *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II, § 308 Rz 4.

¹⁰¹ 1950/A XXIV.GP, S. 10.

wurden mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008¹⁰² die §§ 168c bis 168e in das Strafgesetzbuch eingefügt, die mit Wirksamkeit vom 1. Januar 2008 die Geschenkkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte (§ 168c), die Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 168d) sowie die Berechtigung zur Anklage bei diesen beiden Delikten regeln (§ 168e). Mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009¹⁰³ wurde die Wertgrenze des § 168c Abs. 2 modifiziert und die Strafflosigkeit (auf der Nehmerseite) bei Annahme bzw. sich Versprechen lassen eines geringfügigen Vorteils abgeschafft.¹⁰⁴ Nach dem geltenden österreichischen Privatkorruptionsstrafrecht gibt es somit keinerlei Ausnahmen betreffend geringfügige Vorteile mehr (die Geringfügigkeitsgrenze liegt nach der Judikatur¹⁰⁵ bei 100 Euro). Mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 hat Österreich – entsprechenden GRECO-Empfehlungen Rechnung tragend – sowohl das Privatanklageerfordernis abgeschafft als auch die Strafdrohungen auf eine Weise angehoben, der nun auch der vorliegende Entwurf folgt (siehe unten). Des Weiteren wurden die – inhaltlich gleichbleibenden (abgesehen von der Abschaffung der Strafflosigkeit der Geringfügigkeit des Vorteils bei der aktiven Bestechung¹⁰⁶) – Privatbestechungsdelikte aus dem Vermögensstrafrechtskontext herausgenommen und bei den (Amtsträger-)Korruptionsdelikten, sohin bei Delikten gegen Allgemeinrechtsgüter, eingeordnet. Die Erläuterungen zum Initiativantrag¹⁰⁷ stellen explizit fest, dass „die §§ 168c und 168d [nunmehr: § 309] StGB im Grunde genommen keine strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen darstellen

¹⁰² BGBl. I 2007/109.

¹⁰³ BGBl. I 2009/98, in Kraft seit 1. September 2009.

¹⁰⁴ Vgl. § 168c Abs. 3 öStGB idF. BGBl. I 2009/98.

¹⁰⁵ 11 Os 140/04; 14 Os 87/90; vgl. auch stellvertretend für das herrschende Schrifttum *Fuchs/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch, 57; *Kirchbacher/Presslauer*, in *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*², Rn 4 zur § 168d. Vgl. auch Erlass BMJ, BMJ-L318.025/0014-II 1/2008, 7.

¹⁰⁶ Vgl. § 309 Abs. 2 idgF. öStGB)

¹⁰⁷ Vgl. 1950/A XXIV. GP, S.6.

und damit auch unterstrichen werden soll, dass echte Konkurrenz zu §§ 153 und 153a StGB weiterhin möglich sein soll“.

Nach dem nun vorgeschlagenen § 309 Abs. 1 StGB ist ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Übersteigt der Wert des Vorteils 5 000 Franken so ist der Täter nach § 309 Abs. 3 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, übersteigt dieser 75 000 Franken so beträgt die Strafdrohung Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Wer umgekehrt einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist nach § 309 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Die strafbaren Handlungen nach § 309 StGB sind allesamt Officialdelikte.

In Österreich waren die angeführten internationalen Vorgaben in weitem Umfang (neben den §§ 153 und 153a sowie 304 bis 308 StGB, die diese zum Teil abdecken) schon vor dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 vom Tatbestand her (zur Strafdrohung in Bezug auf den EU-Rahmenbeschluss siehe unten) durch § 10 UWG („Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten“) umgesetzt. Die Vorgaben gehen jedoch insofern über den Tatbestand des § 10 öUWG hinaus, als der Zweck der Bestechung die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung unter Verletzung von Pflichten ist, während § 10 öUWG sich auf die Bevorzugung beim Bezug von Waren oder Leistungen zu Zwecken des Wettbewerbes beschränkt. Darüber hinaus stellte sich wie in der Schweiz auch in Österreich die

Frage der praktischen Relevanz der derzeitigen Bestimmungen zum Schutz vor Privatkorruption, gibt es doch beispielsweise keine einzige strafrechtliche Entscheidung des öOGH zu § 10 öUWG.¹⁰⁸ Um der Korruption im privaten Sektor effizienter entgegenzutreten, wurde daher die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach deutschem Vorbild im StGB zunächst in den §§ 168c und 168d und nunmehr in § 309 unter Strafe gestellt. Durch die unter einem (schon durch das StrÄG 2008) erfolgte Anhebung der Strafdrohungen sollte das Unrecht derartiger, nicht zuletzt auch Wettbewerbsverzerrungen nach sich ziehender Eingriffe im Gesetz hinreichend Niederschlag finden.

Während die beiden Delikte noch im Begutachtungsentwurf zum StrÄG 2008 als reine Officialdelikte vorgesehen waren, wurde in der Regierungsvorlage die Anklageberechtigung ähnlich wie in Deutschland auch in Österreich so ausgestaltet, dass sowohl Privatanklage als auch öffentliche Anklage in Frage kommen können. Abweichend von Deutschland wurde in Österreich jedoch nicht darauf abgestellt, ob die Strafverfolgungsbehörde im Einzelfall wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Vielmehr wurde die Abgrenzung entlang der Wertqualifikationsschwelle des § 168c Abs. 2 StGB vorgenommen. Danach waren die Fälle des § 168c Abs. 1 und des § 168d immer Privatanklagedelikte, während der qualifizierte Fall der Geschenkkannahme des § 168c Abs. 2 StGB ein (reines) Officialdelikt war, bei dem es nicht einmal der Ermächtigung des Verletzten oder eines anderen Berechtigten bedurfte. Mit dem KorrStrÄG 2012 wurden alle Deliktsfälle zu Officialdelikten hinaufgestuft. Auch in Liechtenstein sind in Entsprechung der österreichischen Rezeptionsvorlage sämtliche Tatbestandselemente von § 309 StGB als Officialdelikte ausgestaltet worden.

¹⁰⁸ Die einzige im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) aufscheinende Entscheidung, 4 Ob 302/77, ist eine mehr als 30 Jahre alte zivilrechtliche Entscheidung des OGH.

Als geschütztes Rechtsgut der §§ 168c und 168d öStGB wurde einerseits das fremde Vermögen, andererseits der freie lautere Wettbewerb gesehen, wenngleich eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Zwecke des Wettbewerbs im Wortlaut des Tatbestands aus ähnlichen Erwägungen, wie sie dem in Deutschland eingebrachten Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes zugrunde liegen¹⁰⁹, anders als noch im Ministerialentwurf vorgesehen, schon in der Regierungsvorlage zum StrÄG 2008¹¹⁰ und dann auch im beschlossenen Gesetzestext unterblieben ist, sodass ein Wettbewerbsbezug zumindest nicht mehr zwingend ist.

Der (zumindest auch) beabsichtigte Schutz fremden Vermögens rechtfertigte die Vornahme einer entsprechenden Regelung im sechsten Abschnitt des Strafgesetzbuches¹¹¹, die gleichfalls auf ähnlichen Überlegungen beruhte wie in Deutschland, wonach neben der Allgemeinheit auch Mitbewerber vor Bevorzugung anderer durch Schmiergeldzahlungen sowie (wie manche in Österreich meinen: sogar insbesondere) der Geschäftsherr vor Pflichtverletzungen durch seine Bediensteten und Beauftragten geschützt sein sollen. Mit dem KorrStrÄG 2012 wurde nunmehr jedoch explizit klargestellt, dass der geltende § 309 StGB kein Vermögensdelikt darstellt.

Die Ausgestaltung des § 309 Abs. 1 StGB orientiert sich an jener der Amtsdelikte der passiven Bestechung nach den §§ 304 ff. StGB. Auch § 309 Abs. 1 StGB ist als Sonderdelikt konzipiert. Täter der Bestechlichkeit sollen nur Bedienstete oder Beauftragte eines Unternehmens sein können, nicht auch der Geschäftsherr

¹⁰⁹ Vgl. auch die Botschaft über die Änderung des Strafgesetzbuches (Korruptionsstrafrecht) in der Schweiz;
www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/kriminalitaet/gesetzgebung/korruptionsstrafrecht/bot-d.pdf.

¹¹⁰ 285 Blg NR XXIII. GP.

¹¹¹ Vgl. auch § 168b StGB idF. BGBl. 2002/62 „Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren“.

selbst. Als Bedienstete kommen neben weisungsgebundenen Arbeitnehmern auch Organmitglieder juristischer Personen in Betracht, nicht jedoch geschäftsführende Alleingesellschafter einer GmbH und persönlich haftende Gesellschafter.¹¹² Ein Beauftragter ist berechtigt, für ein Unternehmen geschäftlich zu handeln, oder zumindest in der Lage, Einfluss auf betriebliche Entscheidungen zu nehmen. Dritte, die sich nicht in einer besonderen Pflichtbindung zu einem am Wettbewerb teilnehmenden Unternehmen befinden, können nur Bestimmungs- oder Beitragstätter nach §§ 12 zweiter und dritter Fall, 15 und 309 Abs. 1 StGB sein.

Als Tathandlungen kommen in Betracht das Fordern, das sich Versprechen lassen und die Annahme eines Vorteils für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung im geschäftlichen Verkehr. Zur Bedeutung der Wendung „im geschäftlichen Verkehr“ verweisen die Erläuterungen auf § 1 öUWG, der dieselbe Wendung verwendet. Im Ministerialentwurf zum StrÄG 2008 war auch noch vorgesehen, dass auf ein unlauteres Verhalten der bestochenen Person im Sinne des § 10 öUWG abgestellt werden sollte. Da unter unlauterem Verhalten des Begünstigten jeder Verstoss gegen die guten Sitten gemäss § 1 öUWG zu verstehen gewesen wäre und Pflichtverletzungen jedenfalls als unlauter zu qualifizieren gewesen wären, wäre den diesbezüglichen internationalen Vorgaben Genüge getan gewesen. Durch die Bezugnahme auf die „unlautere“ Vornahme oder Unterlassung von Rechtshandlungen sollten (zudem) Zuwendungen, die nach der in den beteiligten Kreisen vorherrschenden Anschauung das Ausmass üblicher Geschenke nicht überschreiten, vom Anwendungsbereich der Bestimmung ausgeschlossen sein.¹¹³ Aus dem Tatbestand ausgeschieden sollten daher nach den Grundsätzen der sozialen Adäquanz all jene Vorteilsannahmen

¹¹² Vgl. *Thiele*, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 168c Rn 23.

¹¹³ Vgl. dazu auch die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu § 10 UWG, 464 BlgNR I. GP 11.

sein, die so gering sind, dass bei vernünftiger Betrachtung nicht der Eindruck entstehen kann, dass der Nehmer sich dem Geber durch die Annahme der Zuwendung verpflichtet.¹¹⁴ Im Begutachtungsverfahren wurde der Begriff der „unlauteren“ Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung zum Teil als veraltet kritisiert, zum Teil wegen möglicher Missverständlichkeit im Hinblick auf die sonstige Terminologie im Korruptionsstrafrecht, zum Teil aber auch weil einerseits nach dem vorstehend wiedergegebenen Begriffsverständnis über die (zwingenden) internationalen Vorgaben hinausgegangen würde, es aber andererseits gerade im Bereich der Korruption bedenklich erscheinen hätte können, jene Geschenke von der Strafbarkeit auszunehmen, die nach der in den beteiligten Kreisen herrschenden Anschauung das Ausmass üblicher Geschenke nicht überschreiten. Im Lichte dieser Stellungnahmen wurde daher einerseits (lediglich) auf Pflichtwidrigkeit abgestellt, wobei sich die Frage stellen könnte, ob Pflichtwidrigkeit hier – zum Unterschied von den Amtsträgern – im engeren Sinn zu verstehen sein soll, weil hier nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass eine Privatperson in gleicher Weise das Sachlichkeitsgebot trifft wie einen Amtsträger. Eine solche einschränkende Interpretation gibt der österreichische Gesetzgeber, dem die Rechtsprechung zur Pflichtwidrigkeit bekannt war, allerdings – auch mit dem oben genannten Argument – nicht vor; den Begriff der Pflichtwidrigkeit (im selben Kontext, nämlich der Korruption) einmal so und einmal anders auszulegen, wäre der Rechtssicherheit höchst abträglich und ist daher strikt abzulehnen. Inhaltlich entspricht dieses Ergebnis im Übrigen auch der Rechtslage in der Schweiz sowie anderen Ländern. Andererseits sollte nach dem Vorbild des § 304 Abs. 4 öStGB aF. Straflosigkeit nach § 168c Abs. 3 öStGB aF. nur dann eintreten, wenn der Vorteil objektiv gering (und überdies keine Gewerbsmässigkeit gegeben) ist. Die Straflosigkeit wurde allerdings bei der passiven Bestechung (wie

¹¹⁴ Vgl. OGH 8.2.1977, 4 Ob 302/77, SZ 50/21.

schon eingangs erwähnt) durch das KorrStrÄG 2009 wieder abgeschafft, bei der aktiven Bestechung schliesslich durch das KorrStrÄG 2012.

Mit dem Abstellen auf Rechtshandlungen sollten all jene Handlungen erfasst werden, die rechtlich relevant sind, nicht aber rein faktische Tätigkeiten¹¹⁵, also alle Handlungen, die der Täter im Namen des Unternehmens vornimmt oder vornehmen soll, wie die Vornahme oder Vorlage eines Angebots, das Nichtgeltend-machen von Schadenersatzansprüchen oder der Verzicht darauf.¹¹⁶ Da der „Bezug von Waren oder Leistungen“ im hier relevanten Sinn immer auf vertraglicher Grundlage erfolgt, sind auch diese Fälle, auf die § 10 öUWG explizit abstellt, von dem den §§ 305 und 306a StGB aF. entnommenen Überbegriff erfasst.

Der im Begutachtungsentwurf zum StRÄG 2008 in Aussicht genommene Strafrahmen sollte sich an die Bestimmung des § 304 Abs. 1 StGB aF. anlehnen und gleichzeitig der Strafdrohung im Falle „Wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Vergabeverfahren“ nach § 168b StGB entsprechen (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre), womit auch die Erfordernisse des Art. 4 Abs. 2 des EU-Rahmenbeschlusses, demzufolge die in Art. 2 genannten Handlungen mit einer Mindesthöchststrafe zwischen einem und 3 Jahren zu belegen sind, erfüllt worden wären. Im Lichte der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wurde schon in der Regierungsvorlage etwas stärker die doch als niedrig einzustufende bisherige Strafdrohung des § 10 öUWG als Ausgangspunkt genommen (maximal drei Monate Freiheitsstrafe) und als Strafobergrenze für die Grundstrafdrohung Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre festgelegt, für den qualifizierten Fall der passiven Privatkorruption Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre. Im Justizausschuss des Nationalrats wurde die Qualifikationsschwelle des § 168c Abs. 2 StGB dann noch von

¹¹⁵ *Leukauf/Steininger*, StGB³ § 305 Rn 5.

¹¹⁶ *Thiele*, in Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 168c Rz 41.

3 000 auf 5 000 Euro hinaufgesetzt,¹¹⁷ durch das KorrStrÄG 2009 allerdings unter dem Titel „Anpassung der Wertqualifikation an die Systematik des StGB“¹¹⁸ wiederum auf 3 000 Euro gesenkt. Den Vorgaben des EU-Rahmenbeschlusses wurde auch damit Genüge getan,¹¹⁹ abgesehen davon, dass nicht selten ohnehin Strafbarkeit nach § 153 StGB gegeben sein wird (mit einer Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe). Mit dem KorrStrÄG 2012 erfolgte eine Ergänzung um eine weitere Wertqualifikation (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bei Übersteigen von 50 000 Euro). Auch für Liechtenstein werden analog der österreichischen Rezeptionsvorlage Wertqualifikationen von 5 000 Franken bzw. 75 000 Franken vorgeschlagen.

Auch bei passiver und aktiver Bestechung nach § 309 StGB kann die Strafbarkeit nicht durch tätige Reue aufgehoben werden.

Das Verhalten der bestochenen Person, das in den Anwendungsbereich des § 309 Abs. 1 StGB fällt, kann unter gewissen Umständen auch von anderen Strafbestimmungen erfasst sein. So kann § 153 StGB („Untreue“) in bestimmten Fällen zur Anwendung kommen. Diese Bestimmung verlangt ebenfalls das Vorhandensein einer besonderen Befugnis, setzt jedoch deren Missbrauch durch eine Person voraus, die eine Sonderpflicht zur Erhaltung und Mehrung fremden Vermögens hat bzw. bezieht sich auf Fälle, in denen eine spezifische Vertretungsmacht missbräuchlich überschritten wird. Im Vergleich zu § 153 StGB, in dem Täterkreis und Tathandlungen eher eng gefasst sind, weist § 309 Abs. 1 StGB einen relativ weiten Anwendungsbereich auf. § 153 StGB steht zu § 309 Abs. 1 StGB in echter Konkurrenz.¹²⁰

¹¹⁷ JAB 33I Blg NR XXIII. GP.

¹¹⁸ 671/A XXIV.GP, S. 9.

¹¹⁹ Vgl. jedoch unten die Tendenz bei GRECO, der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption.

¹²⁰ Vgl. die Erläuterungen zum Initiativantrag zum KorrStrÄG 2012, 1950/A XXIV. GP, S. 3.

Als Tathandlungen der aktiven Bestechung im privaten Sektor nach § 309 Abs. 2 StGB kommen wie nach § 307 StGB das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteiles in Betracht. In seiner sonstigen Terminologie entspricht der Tatbestand spiegelbildlich jenem von § 309 Abs. 1 StGB. Mit der Bestimmung zur Untreue nach §§ 12, 153 StGB besteht echte Konkurrenz.

zu II. Änderung von Bezeichnungen

In einer Reihe von Materiengesetzen finden sich Verweise auf die Abschöpfung der Bereicherung. Durch den Wegfall dieser Bestimmung und die Neugestaltung des Verfalls sind entsprechende Anpassungen in diesen Gesetzen notwendig geworden. Zum einen wird der Begriff „Abschöpfung der Bereicherung“ durch den Begriff „Verfall“ ersetzt oder zum anderen gänzlich aufgehoben. Wann immer im liechtensteinischen Rechtsbestand der Verfall normiert worden ist, ist auch der neu gesetzlich determinierte erweiterte Verfall davon abgedeckt. In einigen wenigen Materiengesetzen musste aufgrund des Wegfalls der Abschöpfung der Bereicherung eine neue Bestimmung betreffend den Verfall eingeführt werden. Hierbei handelt es sich lediglich um technische Anpassungen, die den Inhalt der jeweiligen Bestimmungen im Wesentlichen jedoch unberührt lassen.

4.2 Abänderung der Strafprozessordnung

zu §§ 30c, 96 Abs. 1, 97a Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 3 dritter Satz, Abs. 4 und Abs. 5, § 98a Abs. 1 letzter Satz, 104c Abs. 1 erster Satz, 249 Abs. 1 zweiter Satz, 251 Abs. 1 und 3, 253 Abs. 1 erster Satz, 253a Abs. 1, Überschrift vor § 353 und § 353, 354 Abs. 1 erster Satz und 356 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz

Durch die Revision des Systems der vermögensrechtlichen Anordnungen (siehe oben) mit der Einführung einer Bestimmung über Konfiskation in § 19a und dem Wegfall der Vorschriften über die Abschöpfung der Bereicherung sowie der Reform der bestehenden Verfallsvorschriften (§§ 20 ff. nF.) müssen die angeführten verfahrensrechtlichen Bestimmungen an die neue Rechtslage angepasst werden.

Hinsichtlich des Verfahrens beim Verfall und erweiterten Verfall soll am bisherigen System der StPO festgehalten werden. Bisher war über den Verfall in der Regel in einem selbständigen Verfahren nach § 356 StPO zu entscheiden. Aufgrund der Ausgestaltung des bisherigen § 20b StGB stellte es eine Ausnahme dar, dass über den Verfall in einem Strafverfahren abgesprochen werden kann, nämlich dann, wenn der Angeklagte zugleich Inhaber eines Gegenstandes oder Vermögenswertes ist, der für verfallen erklärt werden soll, und ein Zusammenhang mit der angeklagten Tat besteht. Demgegenüber wird nunmehr in der Regel auch über den Verfall und den erweiterten Verfall vermehrt im Strafurteil zu entscheiden sein, zumal aufgrund der neuen materiellrechtlichen Bestimmungen, die der Verurteilung zugrunde liegende Tat, vermehrt auch Anlass und Begründung für die vermögensrechtliche Anordnung sein wird.

Als Massnahmen der Sicherung der vermögensrechtlichen Anordnungen stehen weiterhin die Sicherstellung und die Beschlagnahme zur Verfügung und zwar unabhängig davon, ob diese zur Sicherung des Verfalls nach § 20 Abs. 1 StGB oder des Wertersatzverfalls nach § 20 Abs. 3 StGB ergehen. Sicherstellung und Beschlagnahme sollen aber auch zur Sicherung der Konfiskation nach § 19a StGB zulässig sein; gleiches gilt für die Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte sowie die Anordnung eines Scheingeschäfts.

zu § 103 Abs. 2a

Nach der geltenden Rechtslage wird im Falle der Überwachung einer elektronischen Kommunikation nach § 103 StPO dem betroffenen Telekommunikationsanbieter der Beschluss des zuständigen Untersuchungsrichters vollständig und ungeschwärzt übermittelt. Begründet wird die Übermittlung des vollständigen Beschlusses in der Regel damit, dass die betroffenen Telekommunikationsanbieter einen Anspruch auf rechtsgenügende Begründung haben müssen, damit sie das ihnen zustehende Beschwerderecht auch entsprechend wahrnehmen kön-

nen. Vom Beschwerderecht jedenfalls umfasst sein müssen der Schutz des eigenen Geheimbereichs oder des Hausrechts ebenso wie die Prüfung der Zulässigkeit des Beschlusses, wonach der genügende Tatverdacht im Sinne von § 103 StPO zu prüfen ist. Das beinhaltet zumindest die Kenntnis des Tatverdächtigen oder seines Bezugs zum Anschlussinhaber, die Tatumstände und Informationen, welche den konkreten Tatverdacht begründen.

Die Übermittlung des vollständigen Beschlusses des Landgerichtes an den Telekommunikationsanbieter wurde in der Vergangenheit sowohl von der Datenschutzstelle als auch von der Landespolizei aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten für bedenklich erachtet, da durch diese Vorgehensweise den Telekommunikationsanbietern zum Teil äusserst sensible und möglicherweise auch dem Amtsgeheimnis unterfallende Informationen mitgeteilt werden, die diese zur Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen und zur Beschwerdeerhebung gar nicht benötigen.

Angeregt wurde daher, eine Ergänzung von § 103 StPO mit einer zu § 138 Abs.3 öStPO vergleichbaren Regelung vorzunehmen.

In Österreich war es bis zum Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes¹²¹ ebenfalls vorherrschende Praxis, dass die Gerichte den betroffenen Betreibern anstelle der gemäss § 149c Abs. 1 StPO aF. gesonderten und inhaltlichen eingeschränkten Aufforderung zur Mitwirkung und Geheimhaltung eine (vollständige) Ausfertigung des Beschlusses auf Anordnung der Überwachung einer Telekommunikation gemäss § 149a StPO aF. zugestellt haben. Der Rechnungshof kritisierte im Rahmen der Prüfung der Gebarung des Justiz- und Innenministeriums im Jahr 2007 diese Vorgehensweise, mit der wiederholt sensible Daten – in Einzelfällen sogar die Identität von kriminalpolizeilichen Vertrauenspersonen – den

¹²¹ BGBl. I 2004/19.

Telekommunikationsanbietern mitgeteilt worden sind. Gerügt wurde ebenfalls die Verletzung von schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen sämtlicher im Beschluss angeführter Personen und somit deren verfassungsrechtlich gewährleistetes Grundrecht auf Datenschutz. Mit Inkrafttreten der Strafprozessreform am 1. Januar 2008 ist die Zuständigkeit zur Anordnung einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Daten auf die Staatsanwaltschaften übergegangen. Wie bei der Beschlagnahme von Briefen hat die zuständige Staatsanwaltschaft dem Anbieter mit gesonderter Anordnung (= „Betreiberanordnung“) die Mitwirkungspflicht gemäss § 138 Abs. 2 öStPO aufzutragen und nach § 138 Abs. 3 den Umfang festzulegen und allenfalls die Geheimhaltung der mit der Bewilligung und Anordnung verbundenen Tatsachen und Vorgänge Dritten gegenüber anzuordnen.

Nach der nun vorgeschlagenen Bestimmung von § 103 Abs. 2a StPO hat der Untersuchungsrichter analog der österreichischen Rezeptionsvorlage die notwendige Mindestinformation in der an den Anbieter gerichteten gesonderten (gekürzten) Beschlussausfertigung aufzunehmen. Das sind zum einen die Angaben, die für eine Überwachung notwendig sind, wie insbesondere Angaben zur Überwachung (Überwachung von Nachrichten oder Auskunft über Verbindungs- und/oder Standortdaten) und zum anderen Angaben, die die zu überwachende technische Einrichtung identifizieren. Es geht hier um die elementaren Informationen, die den Netzbetreiber erkennen lassen, was er eigentlich überwachen soll bzw. welche Daten von ihm gewünscht werden. Eine weitere wesentliche Information, die der Untersuchungsrichter in der gesonderten (gekürzten) Beschlussausfertigung an den Anbieter zu berücksichtigen hat, sind der Beginn und das Ende des Überwachungszeitraums und allenfalls die Verschwiegenheitspflicht für den Anbieter.

Alle diese Angaben sind im Spruch des Beschlusses, mit dem über die Anordnung der Überwachung der elektronischen Kommunikation entschieden wird, enthalten. Somit reicht es aus, dass der gesonderte Beschluss einzig aus dem Spruch des die Überwachung anordnenden Beschlusses besteht und keine darüber hinausgehende Begründung enthalten muss.

Gegen diesen gesonderten Beschluss des Landgerichts steht dem betroffenen Anbieter die Beschwerde an das Obergericht offen. Die Beschwerdelegitimation im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen elektronischer Kommunikation ist jedoch unter dem Vorbehalt der spezialgesetzlichen Regelungen zu sehen, wonach den verpflichteten Anbietern eine materiell-rechtliche Prüfung des richterlichen Beschlusses gerade nicht zusteht. Dieser gesonderte Beschluss kann lediglich dahingehend angefochten werden, dass der Telekommunikationsanbieter nicht zur Mitwirkung an der gegenständlichen Überwachungsmaßnahme verpflichtet ist, weil entweder die zu überwachenden Anschlüsse nicht von ihm betreut werden oder weil sie nicht als Telekommunikationsanbieter im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 8 erster Satz des Kommunikationsgesetzes¹²² (nachfolgend KomG) anzusehen sind mit der Folge, dass sie gegebenenfalls nicht zur Mitwirkung gemäss Art. 52 ff. KomG verpflichtet werden können. Um also Beschwerde einlegen zu können, müssen die verpflichteten Anbieter lediglich wissen, in welcher vertraglichen Beziehung sie zu dem zu überwachenden Anschluss stehen. Hieraus ergibt sich in der Folge, ob sie als Telekommunikationsanbieter bzw. Diensteanbieter oder Nutzer gemäss ECG¹²³ anzusehen sind und ob sie mithin zur Mitwirkung an einer Überwachungsmaßnahme verpflichtet sind.

¹²² Gesetz vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz, KomG); LGBl. 2006 Nr. 91 idgF.

¹²³ Gesetz vom 16. April 2003 über den elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce-Gesetz; ECG), LGBl. 2003 Nr. 133 idgF.

Mit der gesonderten (gekürzten) Beschlussausfertigung wird eine Ausgestaltung vorgeschlagen, die den Interessen und Rechten aller Beteiligten gleicher Massen dient. Das Recht auf Privatsphäre, Datenschutz und Geheimhaltungsinteressen von Dritten sollen im gleichen Umfang berücksichtigt werden wie das Beschwerderecht des Anbieters bzw. das Recht auf rechtliches Gehör.

zu § 322 Ziff. 4

GRECO hat im Evaluationsbericht über Liechtenstein¹²⁴ festgestellt, dass die Strafverfolgungsbehörden bei Straftaten (Übertretungen und Vergehen), welche mit bis zu 6 Monaten bestraft werden, bei Dritten keine Informationen oder Beweismittel beschlagnahmen können. Diese Situation sei unbefriedigend, da sie die Ermittlungsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden ungebührlich einschränken. Es wird deshalb empfohlen, den Strafverfolgungsbehörden einen angemessenen Zugang zu Informationen und Beweismitteln sicherzustellen. Die von GRECO erwähnte Einschränkung bei den Ermittlungsbefugnissen ergibt sich aus § 322 Ziff. 4 StPO. Diese Bestimmung schliesst die Durchsuchung von Papieren dritter Personen und die Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen aus, sofern lediglich eine Übertretung oder ein Vergehen, das nur eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von maximal sechs Monaten androht, Gegenstand des Verfahrens ist.

In Österreich wurde die korrespondierende Norm in § 452 öStPO bereits im Jahr 2007 aufgehoben¹²⁵. Um diese GRECO-Kritik aus dem Weg zu räumen und eine möglichst weitgehende Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage herzustellen, wird die Aufhebung von § 322 Ziff. 4 StPO vorgeschlagen.

¹²⁴ Evaluationsbericht Liechtenstein vom 21. Oktober 2011, Ziffer 53, 141 v.

¹²⁵ BGBl. I Nr. 2007/93.

Zu § 335a Einleitungssatz, Abs. 2 und Abs. 5

Im Einleitungssatz von § 335a Abs. 1 wird analog der österreichischen Rezeptionsvorlage das Wort „Strafnachsicht“ durch „Nachsicht“ ersetzt. Damit wird der Anwendungsbereich des § 335a auf die Möglichkeit der bedingten Nachsicht der Unterbringung nach § 22 StGB sowie auf die neu vorgeschlagene Möglichkeit der bedingten Nachsicht der Unterbringung nach § 21 ausgeweitet (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu § 45 Abs. 1 StGB).

In Abs. 2 wird die Befugnis des Kriminalgerichtes auch auf den Widerruf der mit dieser Vorlage vorgeschlagenen bedingten Nachsicht bzw. der bedingten Entlassung aus der Massnahme nach § 21 ausgeweitet. Dazu wird der zweite Absatz analog der österreichischen Rezeptionsvorlage angepasst.

Wie in Abs. 1 wird auch in Abs. 5 das Wort „Strafnachsicht“ durch das Wort „Nachsicht“ ersetzt. Aufgrund der Abänderung von §§ 53 und 54 StGB muss auch der Verweis in Abs. 5 auf diese Bestimmungen entsprechend angepasst werden. Es handelt sich hier lediglich um Folgeänderungen aufgrund der vorgenannten Abänderungen.

zu §§ 336 Abs. 1 und 338 Abs. 1

In diesen Bestimmungen wird vor dem Wort „entwöhnungsbedürftige“ die Wortfolge „geistig abnorme oder“ eingefügt. Diese Erweiterung stellt ebenfalls eine Folgeänderung zur Schaffung der Möglichkeit der bedingten Nachsicht der Unterbringung nach § 21 StGB dar (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu § 45 Abs. 1 StGB).

4.3 Abänderung des Steuergesetzes

zu Art. 47 Abs. 3 Bst. k

Eine weitere Empfehlung von GRECO im Evaluationsbericht über Liechtenstein¹²⁶ lautete, die Liste der nicht steuerlich absetzbaren Aufwendungen auf möglichst alle Korruptionsdelikte auszudehnen.

Gemäss Art. 47 Abs. 3 Bst. k des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern¹²⁷ können Vergütungen nach § 307 StGB nicht steuerlich abgesetzt werden. GRECO regte an, jedenfalls Aufwendungen im Sinne von § 308 (verbotene Intervention) und der Bestechung im privaten Sektor auch in diese Bestimmung miteinzubeziehen. Um diese internationalen Vorgaben umzusetzen, wird vorgeschlagen, das Steuergesetz aufgrund der Anpassung des Korruptionsstrafrechts an die internationalen Vorgaben ebenfalls anzupassen. Aus diesem Grund werden die Tatbestände der verbotenen Intervention (§ 308 StGB) und die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 309 StGB) neu in Art. 47 Abs. 3 Bst. k des Steuergesetzes aufgeführt.

4.4 Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1992 gegen den unlauteren Wettbewerb

zu Art. 4 Bst. b

Es wird vorgeschlagen, den Art. 4 Buchst. b UWG ausser Kraft zu setzen, da sein bisheriger Anwendungsbereich vollständig im vorgeschlagenen Tatbestand des § 309 StGB aufgeht und somit auch nicht als Auffangtatbestand erhalten bleiben muss.

¹²⁶ Evaluationsbericht Liechtenstein vom 21. Oktober 2011, Ziffer 153, 141 xvi.

¹²⁷ LGBL. 2010 Nr. 340.

4.5 Abänderung des Rechtshilfegesetzes

zu Art. 8a, 64 Abs. 4 bis 7, 65 Abs. 1, 67 Abs. 1 und 76 Abs. 1 und 4

Das Rechtshilfegesetz¹²⁸ verwendet bereits jetzt (in den §§ 64 bis 67 und 76) den Begriff der vermögensrechtlichen Anordnung als Überbegriff zu Abschöpfung der Bereicherung, Verfall und Einziehung, ohne ihn zu definieren. Aufgrund der mit diese Vorlage vorgeschlagenen Abänderung des StGB (§§ 19a, 20 bis 20c) soll in Art. 8a eine Definition aufgenommen werden, um auch im RHG den Begriff so weit wie möglich verwenden zu können. Durch den Entfall des Begriffs „Abschöpfung der Bereicherung“ im StGB sind auch die entsprechenden Bestimmungen im RHG durch den Begriff „vermögensrechtliche Anordnung“ zu ersetzen bzw. anzupassen.

4.6 Abänderung des Polizeigesetzes

zu Art. 25c

Aufgrund der Revision der vermögensrechtlichen Anordnungen im StGB sind als Konsequenz auch die entsprechenden Bestimmungen im Polizeigesetz anzupassen, indem auch die neu normierte Konfiskation aufgenommen wird und die nach geltender Rechtslage noch aufgeführte Abschöpfung der Bereicherung zu streichen ist. Die Möglichkeiten für den erweiterten Verfall sind durch die Nennung des Verfalls in den Bestimmungen des Polizeigesetzes bereits abgedeckt.

zu Art. 25e Abs. 3

In Abs. 3 von Art. 25e ist die Konfiskation gemäss § 19a StGB ebenfalls anzuführen. Auch hier handelt es sich aufgrund der Revision der vermögensrechtlichen Anordnungen um eine rein technische Anpassung.

¹²⁸ RHG, LGBl. 2000, Nr. 215 idgF.

4.7 Abänderung des Wappengesetzes, des Urheberrechtsgesetzes, des Markenschutzgesetzes, des Designgesetzes, des Kernenergie-Güterkontrollgesetzes, des Kriegsmaterialgesetzes, des Zollwesengesetzes, des Organismengesetzes, des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren, des Geldspielgesetzes, des Gesetzes von 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds

In den angeführten Materiengesetzen ist durch die Aufhebung der Abschöpfung der Bereicherung auf den mit dieser Vorlage neu normierten Verfall zu verweisen. Es handelt sich hierbei wie bereits auf S. 76 der Vorlage ausgeführt lediglich um technische Anpassungen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Vorlagen werfen keine verfassungsrechtlichen Fragen auf. Es stehen ihnen keine diesbezüglichen Bestimmungen entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGEN**

6.1 **Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB)**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37, in der gel-
tenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor § 18

3. Abschnitt

Strafen, Verfall und vorbeugende Massnahmen

§ 19a

Konfiskation

1) Gegenstände, die der Täter zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei der Begehung dieser Straftat verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, sind zu konfiszieren, wenn sie zur Zeit der Entscheidung im Eigentum des Täters stehen.

2) Von der Konfiskation ist abzusehen, soweit sie zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf ausser Verhältnis steht.

§ 20

Verfall

1) Das Gericht hat Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, für verfallen zu erklären.

2) Der Verfall erstreckt sich auch auf Nutzungen und Ersatzwerte der nach Abs. 1 für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte.

3) Soweit die dem Verfall nach Abs. 1 oder 2 unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden sind oder der Verfall aus einem anderen Grunde

nicht möglich ist, hat das Gericht einen Geldbetrag für verfallen zu erklären, der diesen Vermögenswerten entspricht. Dem Wertersatzverfall unterliegen auch Vermögenswerte, die durch die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung erspart wurden.

4) Soweit der Umfang der für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermittelt werden kann, hat das Gericht ihn nach seiner Überzeugung festzusetzen.

§ 20a

Unterbleiben des Verfalls

1) Der Verfall gegenüber einem Dritten nach § 20 Abs. 2 und 3 ist ausgeschlossen, soweit dieser die Vermögenswerte in Unkenntnis der mit Strafe bedrohten Handlung erworben hat.

2) Der Verfall ist überdies ausgeschlossen:

1. gegenüber einem Dritten, soweit dieser die Vermögenswerte in Unkenntnis der mit Strafe bedrohten Handlung entgeltlich erworben hat,
2. soweit der Betroffene zivilrechtliche Ansprüche aus der Tat befriedigt oder für sie Sicherheit geleistet hat, sich dazu in vollstreckbarer Form vertraglich verpflichtet hat, er dazu verurteilt worden ist oder zugleich verurteilt wird, oder
3. soweit seine Wirkung durch andere rechtliche Massnahmen erreicht wird.

3) Vom Verfall ist abzusehen, soweit der für verfallen zu erklärende Vermögenswert oder die Aussicht auf dessen Einbringung ausser Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht, den der Verfall oder die Einbringung erfordern würde.

4) Vom Verfall ist abzusehen, soweit er das Fortkommen des Betroffenen unverhältnismässig erschweren oder für den Betroffenen eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 20b

Erweiterter Verfall

1) Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) unterliegen oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung (§ 278d) bereitgestellt oder gesammelt wurden, sind für verfallen zu erklären.

2) Ist ein Verbrechen begangen worden, für dessen Begehung oder durch das Vermögenswerte erlangt wurden, sind auch jene Vermögenswerte für verfallen zu erklären, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Tat erlangt wurden, sofern die Annahme naheliegt, dass sie aus einer rechtswidrigen Tat stammen und ihre rechtmässige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann.

3) Sind fortgesetzt oder wiederkehrend Vergehen nach §§ 165, 278, 278c, 304 bis 309 begangen worden, für deren Begehung oder durch die Vermögenswerte erlangt wurden, sind auch jene Vermögenswerte für verfallen zu erklären, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit diesen Taten erlangt wurden, sofern die Annahme naheliegt, dass sie aus weiteren Vergehen dieser Art stammen und ihre rechtmässige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann.

4) § 20 Abs. 2 bis Abs. 4 StGB gilt entsprechend.

§ 20c

Unterbleiben des erweiterten Verfalls

1) Der erweiterte Verfall nach § 20b Abs. 1 ist ausgeschlossen, soweit an den betroffenen Vermögenswerten Rechtsansprüche von Personen bestehen, die an der kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung oder Terrorismusfinanzierung nicht beteiligt sind.

2) § 20a StGB gilt entsprechend.

§ 31a Sachtitel sowie Abs. 3 und 4

Nachträgliche Milderung der Strafe und des Verfalls

3) Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt des Urteils nicht auf Verfall oder nur auf Verfall geringerer Vermögenswerte zu erkennen gewesen wäre, hat das Gericht die Entscheidung entsprechend zu ändern.

4) Aufgehoben

§ 45

1) Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ist bedingt nachzusehen, wenn nach der Person des Betroffenen, seinem Gesundheitszustand, seinem Vorleben, nach der Art der Tat und nach seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen, insbesondere nach einem während vorläufiger Anhaltung nach § 340 Abs. 4 StPO oder eines Vollzugs der Untersuchungshaft durch vorläufige Unterbringung nach § 348 StPO erzielten Behandlungserfolg, anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Unterbringung in Verbindung mit einer Behandlung ausserhalb der Anstalt und allfälligen weiteren in den

§§ 50 bis 52 vorgesehenen Massnahmen ausreichen werde, um die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Massnahme richtet, hintanzuhalten. Die Unterbringung nach § 21 Abs. 2 darf überdies nur zugleich mit der Strafe bedingt nachgesehen werden. Die Probezeit bei der bedingten Nachsicht der Unterbringung nach § 21 beträgt zehn Jahre, ist die der Unterbringung zugrunde liegende strafbare Handlung aber mit keiner strengeren Strafe als einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren bedroht, fünf Jahre.

2) Die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher darf nur zugleich mit der Strafe und nur dann bedingt nachgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass die blossе Androhung der Unterbringung in Verbindung mit einer oder mehreren der in den §§ 50 bis 52 vorgesehenen Massnahmen genügen werde, um die Gewöhnung des Rechtsbrechers an berauschende Mittel oder Suchtmittel zu überwinden. Die für die bedingte Strafnachsicht bestimmte Probezeit gilt auch für die bedingte Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher.

3) § 43 Abs. 3 gilt dem Sinne nach.

4) Die bedingte Nachsicht anderer vorbeugender Massnahmen ist unzulässig.

§ 50 Abs. 1 erster Halbsatz

Wird einem Rechtsbrecher die Strafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Massnahme bedingt nachgesehen oder wird er aus einer Freiheitsstrafe oder aus einer mit Freiheitsentziehung vorbeugenden Massnahme bedingt entlassen,

§ 53 Abs. 1 bis 3

1) Wird der Rechtsbrecher wegen einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung verurteilt, so hat das Gericht die bedingte Strafnachsicht oder die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe zu widerrufen und die Strafe, den Strafteil oder den Strafrest vollziehen zu lassen, wenn dies in Anbetracht der neuerlichen Verurteilung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Im Fall des Widerrufs der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe steht der Strafrest hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzungen für eine abermalige bedingte Entlassung einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren gleich. Eine strafbare Handlung, die der Rechtsbrecher in der Zeit zwischen der Entscheidung erster Instanz und der Rechtskraft der Entscheidung über die Gewährung der bedingten Strafnachsicht oder der bedingten Entlassung oder während einer behördlichen Anhaltung, die in die Probezeit nicht einzurechnen ist (§ 49), begangen hat, steht einer in der Probezeit verübten strafbaren Handlung gleich.

2) Wenn der Rechtsbrecher während des vom Gericht bestimmten Zeitraumes eine Weisung trotz förmlicher Mahnung mutwillig nicht befolgt oder sich beharrlich dem Einfluss des Bewährungshelfers entzieht, hat das Gericht die bedingte Strafnachsicht oder die bedingte Entlassung zu widerrufen und die Strafe oder den Strafrest vollziehen zu lassen, wenn dies nach den Umständen geboten erscheint, um den Rechtsbrecher von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3) Wird in den Fällen der Abs. 1 und 2 die bedingte Strafnachsicht oder Entlassung nicht widerrufen, so kann das Gericht die Probezeit, falls sie kürzer bestimmt war, bis auf höchstens fünf Jahre verlängern; im Falle der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe kann das Gericht die Probezeit bis

auf höchstens fünfzehn Jahre verlängern. Zugleich hat es zu prüfen, ob und welche Weisungen neu zu erteilen sind und ob, falls das noch nicht geschehen sein sollte, ein Bewährungshelfer zu bestellen ist.

§ 54

1) Die bedingte Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme oder für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und die bedingte Entlassung aus einer der in den §§ 21 bis 23 bezeichneten Anstalten sind unter den im § 53 genannten Voraussetzungen zu widerrufen, wenn sich aus den dort genannten Umständen ergibt, dass die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Massnahme richtet, noch besteht.

2) Wird im Falle des Abs. 1 die bedingte Nachsicht der Unterbringung in oder die bedingte Entlassung aus einer im § 21 bezeichneten Anstalt nicht widerrufen, so kann das Gericht die Probezeit bis auf höchstens fünfzehn Jahre verlängern. Beträgt die Probezeit nur fünf Jahre, so kann sie das Gericht bis auf höchstens zehn Jahre verlängern. Zugleich hat es zu prüfen, ob und welche Weisungen neu zu erteilen sind und ob, falls das noch nicht geschehen sein sollte, ein Bewährungshelfer zu bestellen ist.

3) Bestehen gegen Ende der ursprünglichen oder verlängerten Probezeit besondere Gründe zur Annahme, dass es weiterhin der Androhung der Unterbringung bedarf, um die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Massnahme richtet, hintanzuhalten, so kann das Gericht die Probezeit um höchstens drei Jahre verlängern. Eine wiederholte Verlängerung ist zulässig.

4) Ist im Falle der bedingten Nachsicht der Unterbringung in oder der bedingten Entlassung aus einer Anstalt nach § 21 Abs. 1 dem Rechtsbrecher die

Weisung erteilt worden, sich einer medizinischen Behandlung zu unterziehen und besteht Grund zur Annahme, dass der Rechtsbrecher die Weisung nicht befolgt und es deshalb einer stationären Behandlung bedarf, um die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Massnahme gerichtet hat, hintanzuhalten, so hat das Gericht die Landespolizei zu verständigen, die die betroffene Person vorübergehend in Gewahrsam zu nehmen und dem Amtsarzt vorzuführen hat. Das Gericht ist von den in der Folge getroffenen Massnahmen zu unterrichten.

5) Wird jedoch im Falle einer bedingten Entlassung aus einer der in den §§ 21 bis 23 bezeichneten Anstalten wegen einer während der Probezeit (§ 53 Abs. 1) begangenen mit Strafe bedrohten Handlung die vorbeugende Massnahme neuerlich angeordnet, so wird damit die frühere Anordnung dieser Massnahme gegenstandslos.

6) Die bedingte Entlassung aus einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist nicht zu widerrufen, wenn die Fortsetzung der Behandlung von vornherein aussichtslos scheint.

§ 57 Abs. 4

4) Mit dem Eintritt der Verjährung werden auch der Verfall und vorbeugende Massnahmen unzulässig.

§ 59 Abs. 2 und Abs. 4

2) Die Vollstreckbarkeit anderer Strafen, eines Verfalls und vorbeugender Massnahmen erlischt durch Verjährung. Die Frist für die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung, in der auf die Strafe, den Verfall oder die vorbeugende Massnahme erkannt worden ist.

4) Ist gleichzeitig auf mehrere Strafen oder vorbeugende Massnahmen erkannt worden, so richtet sich die Verjährung der Vollstreckbarkeit aller dieser Strafen oder Massnahmen nach der Strafe oder Massnahme, für die die längste Verjährungsfrist vorgesehen ist. Sind eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe gleichzeitig verhängt worden, so ist zur Berechnung der Verjährungsfrist die Ersatzfreiheitsstrafe zur Freiheitsstrafe hinzuzurechnen.

§ 64 Abs. 1 Ziff. 2

2. strafbare Handlungen, die jemand gegen einen liechtensteinischen Beamten (§ 74 Abs. 1 Ziff. 4), liechtensteinischen Amtsträger (§ 74 Abs. 1 Ziff. 4a) oder einen liechtensteinischen Schiedsrichter (§ 74 Abs. 1 Ziff. 4b) während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben und die jemand als liechtensteinischer Beamter, liechtensteinischer Amtsträger oder liechtensteinischer Schiedsrichter begeht;

§ 64 Abs. 1 Ziff. 2a

- 2a. ausser dem Fall der Ziff. 2 strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen (§§ 302 bis 309), wenn
 - a) der Täter zur Zeit der Tat liechtensteinischer Staatsangehöriger war oder
 - b) die Tat zugunsten eines liechtensteinischen Amtsträgers oder liechtensteinischen Schiedsrichters begangen wurde;

§ 65a

Erweiterter Geltungsbereich des Verfalls und der Einziehung bei Auslandstaten

Der Verfall und die Einziehung treffen auch im Inland befindliche Vermögenswerte und Gegenstände in Bezug auf Taten, die auch durch die Gesetze des

Tatorts mit Strafe bedroht sind, aber nach den §§ 62 bis 65 nicht den liechtensteinischen Strafgesetzen unterliegen.

§ 74 Abs. 1 Ziff. 4 letzter Satz

als Beamter gilt auch, wer nach einem anderen Landesgesetz oder auf Grunde einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland einem liechtensteinischen Beamten gleichgestellt ist.

§ 74 Abs. 1 Ziff. 4a

- 4a. Amtsträger: jeder, der
- a) für das Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen eine Kirche oder Religionsgesellschaft, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt,
 - b) sonst im Namen der in Bst. a genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, oder
 - c) als Organ oder Bediensteter eines Unternehmens tätig ist, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, das eine solche Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen solchen Gebietskörperschaften betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Massnahmen tatsächlich beherrscht.

§ 74 Abs. 1 Ziff. 4b

- 4b. Schiedsrichter: jeder Entscheidungsträger eines Schiedsgerichtes im Sinne der §§ 603 ff. ZPO mit Sitz im Inland oder noch nicht bestimmtem Sitz (liechtensteinischer Schiedsrichter) oder mit Sitz im Ausland;

§ 74 Abs. 3

3) Unter leitenden Angestellten sind Angestellte eines Unternehmens, auf dessen Geschäftsführung ihnen ein massgeblicher Einfluss zusteht, zu verstehen. Ihnen stehen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Verwaltungsrats und Prokuristen gleich.

§ 153a Abs. 2

2) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer die Tat als leitender Angestellter (§ 74 Abs. 3) einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Persönlichkeit, der die Förderung gewährt wurde, oder zwar ohne Einverständnis mit demjenigen, dem die Förderung gewährt wurde, aber als dessen leitender Angestellter (§ 74 Abs. 3) begeht.

§ 161 Abs. 1 und 2

1) Nach den §§ 156, 158, 159 und 162 ist gleich einem Schuldner, nach § 160 gleich einem Gläubiger zu bestrafen, wer eine der dort genannten Handlungen als leitender Angestellter (§ 74 Abs. 3) einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Persönlichkeit begeht. Ebenso ist nach den genannten Bestimmungen zu bestrafen, wer zwar ohne Einverständnis mit dem Schuldner oder Gläubiger, aber als dessen leitender Angestellter (§ 74 Abs. 3) handelt.

2) Nach § 160 Abs. 2 ist auch zu bestrafen, wer eine der dort genannten Handlungen als leitender Angestellter (§ 74 Abs. 3) einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Persönlichkeit begeht, der eine der dort bezeichneten Aufgaben übertragen worden ist.

§ 165 Abs. 1 und 2

1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 223, 224, 278, 278d oder 304 bis 309, einem Vergehen nach Art. 83 bis 85 des Ausländergesetzes, einem Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz oder einer Übertretung nach Art. 24 des Marktmissbrauchsgesetzes herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnisse über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 223, 224, 278, 278d oder 304 bis 309, einem Vergehen nach Art. 83 bis 85 des Ausländergesetzes, einem Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz oder einer Übertretung nach Art. 24 des Marktmissbrauchsgesetzes herrühren, an sich bringt, in Verwahrung nimmt, sei es, um diese Bestandteile lediglich zu verwahren, diese anzulegen oder zu verwalten, solche Vermögensbestandteile umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 278d Abs. 1 letzter Halbsatz

[...] ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Überschrift vor § 302

22. Abschnitt

Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen

§ 304

Bestechlichkeit

1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

2) Wer die Tat in Bezug auf einen 5 000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 75 000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 305

Vorteilsannahme

1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemässe Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes für sich oder einen Dritten einen

Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (Abs. 3) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Wer die Tat in Bezug auf einen 5 000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 75 000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

3) Keine ungebührlichen Vorteile sind

1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,
2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke, auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie
3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Ziff. 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes, es sei denn, dass die Tat gewerbsmässig begangen wird.

§ 306

Vorteilsannahme zur Beeinflussung

1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der ausser in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 3) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Wer die Tat in Bezug auf einen 5 000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf

einen 75 000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbmässig begangen wird.

§ 306a

Aufgehoben

§ 307

Bestechung

1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Sachverständigen (§ 304 Abs. 1) für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

2) Wer die Tat in Bezug auf einen 5 000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 75 000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 307a

Vorteilszuwendung

1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtgemässe Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 3) für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Wer die Tat in Bezug auf einen 5 000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 75 000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 307b

Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

1) Wer ausser in den Fällen der §§ 307 und 307a einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 3) für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Wer die Tat in Bezug auf einen 5 000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 75 000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 308

Verbotene Intervention

1) Wer für sich oder einen Dritten dafür einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem anderen dafür einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme.

3) Wer die Tat in Bezug auf einen 5 000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 75 000 Franken übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

4) Eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters ist dann ungebührlich, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts abzielt oder mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils (§ 305 Abs. 3) für den Amtsträger oder den Schiedsrichter oder für ihn an einen Dritten verbunden ist.

5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Absätzen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

§ 309

Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

1) Ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

3) Wer die Tat in Bezug auf einen 5 000 Franken übersteigenden Vorteil begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, übersteigt der Vorteil jedoch 75 000 Franken mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

II.

Abänderung von Bezeichnungen

Die Wortfolge „Massnahmen zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung oder des Verfalls von Vermögenswerten“ ist durch die Wortfolge „Massnahmen zur Sicherung des Verfalls von Vermögenswerten“, in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen in:

- a) Art. 35 Abs. 2 Bst. f) des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) vom 17. September 2009, LGBl. 2009 Nr. 271;

- b) Art. 35 Abs. 2 Bst. f) des E-Geldgesetzes (EGG) vom 17. März 2011, LGBl. 2011 Nr. 151;
- c) Art. 41 Abs. 2 Bst. g) des Gesetzes vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG); LGBl. 2005 Nr. 278;
- d) Art. 129 Abs. 2 Bst. d) des Gesetzes vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBl. 2011 Nr. 295;
- e) Art. 157 Abs. 2 Bst. d) des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBl. 2013 Nr. 49;
- f) Art. 35 Abs. 2 Bst. f) des Gesetzes vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108;
- g) Art. 36 Abs. 1 Bst. h) des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG), LGBl. 2008 Nr. 355;
- h) Art. 10 Abs. 1 Bst. g) des Gesetzes vom 24. November 2006 gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG), LGBl. 2007 Nr. 18.

III.

Übergangsbestimmung

Die durch dieses Gesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils infolge eines

ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfs ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 StGB vorzugehen.

IV.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ...(1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Abänderung der Strafprozessordnung (StPO)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Strafprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 30c

Haftungsbeteiligte sind Personen, die für Geldstrafen oder Geldbussen haften, oder die, ohne selbst angeklagt zu sein, vom Verfall, vom erweiterten Verfall oder von der Einziehung einer Sache bedroht sind oder einen Eigentumsanspruch an einer von der Konfiskation bedrohten Sache geltend machen. Sie haben in der Schlussverhandlung und im Rechtsmittelverfahren, soweit es sich um die Entscheidung über diese vermögensrechtlichen Anordnungen handelt, die Rechte des Angeklagten.

§ 96 Abs. 1

1) Werden Gegenstände gefunden, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Konfiskation oder der Einziehung unterliegen, so sind sie in ein Verzeichnis zu bringen und in gerichtliche Verwahrung oder doch unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag zu nehmen (§ 60).

§ 97a Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 3 dritter Satz, Abs. 4 und Abs. 5

1) Das Gericht hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft zur Sicherung des Verfalls (§ 20 StGB) oder des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB) nachstehende Anordnungen zu treffen, wenn zu befürchten ist, dass andernfalls die Einbringung gefährdet oder wesentlich erschwert würde:

3) Der Geldbetrag ist so zu bestimmen, dass darin der voraussichtliche Verfall oder der voraussichtliche erweiterte Verfall Deckung findet.

4) Das Gericht hat die Dauer, für welche die Anordnung getroffen wird, auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Diese Frist kann auf Antrag für jeweils höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

5) Die Anordnung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen ihrer Erlassung weggefallen sind, insbesondere auch wenn anzunehmen ist, dass der Verfall oder der erweiterte Verfall unterbleiben werde oder die gemäss Abs. 4 festgesetzte Befristung abgelaufen ist.

§ 98a Abs. 1 letzter Satz

Dasselbe gilt, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, die Geschäftsverbindung wurde oder werde für die Transaktion eines Vermögens-

vorteils benutzt, der dem Verfall (§ 20 StGB) oder dem erweiterten Verfall (§ 20b StGB) unterliegt.

§ 103 Abs. 2a

Die Anordnung nach Abs. 2 und der Umfang der Überwachung der elektronischen Kommunikation sowie die allfällige Verpflichtung, mit der Anordnung verbundene Tatsachen und Vorgänge gegenüber Dritten geheim zu halten, hat der Untersuchungsrichter dem Anbieter gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 des KomG mit einem gesonderten Beschluss aufzutragen; dieser Beschluss besteht aus dem Spruch des Beschlusses, mit dem über die Anordnung entschieden wird. § 9 Abs. 4 sowie die Bestimmungen über die Haus- und Personendurchsuchung gelten sinngemäss.

§ 104c Abs. 1 erster Satz

Die Landespolizei ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach Beschluss des Landgerichts berechtigt, ein Scheingeschäft (Abs. 2) durchzuführen, wenn die Aufklärung eines Verbrechens (§ 17 Abs. 1 StGB) oder die Sicherstellung von Gegenständen oder Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen herrühren oder von der Konfiskation (§ 19a StGB), vom Verfall (§ 20 StGB), vom erweiterten Verfall (§ 20b StGB) oder von der Einziehung (§ 26 StGB) bedroht sind, andernfalls wesentlich erschwert wäre.

§ 249 Abs. 1 zweiter Satz

Gleiches gilt für den Verfall nach § 20 Abs. 3 StGB.

§ 251 Abs. 1 und 3

1) Über die nachträgliche Strafmilderung, die Neubemessung des Tagessatzes sowie die Änderung der Entscheidung über den Verfall, den erweiterten Verfall (§ 31a StGB) oder über das Tätigkeitsverbot (§ 220 Abs. 3 und 4 StGB) entscheidet das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, auf Antrag oder von Amts wegen nach Erhebung der für die Entscheidung massgebenden Umstände mit Beschluss.

3) Wenn der Zweck der Entscheidung nach Abs. 1 sonst ganz oder teilweise vereitelt werden könnte, hat das Gericht den Vollzug der Strafe, des Verfalls oder des erweiterten Verfalls bis zur Rechtskraft seiner Entscheidung vorläufig zu hemmen oder zu unterbrechen, es sei denn, dass ihm ein offenbar aussichtsloser Antrag vorliegt.

§ 253 Abs. 1 erster Satz

Ist der Verfall, der erweiterte Verfall, die Konfiskation oder die Einziehung von Vermögenswerten oder Gegenständen ausgesprochen und befinden sich diese nicht bereits in gerichtlicher Verwahrung, so ist der Verurteilte oder der Haftungsbeteiligte (§ 30c) vom Strafgericht schriftlich aufzufordern, sie binnen vierzehn Tagen zu erlegen oder dem Gericht die Verfügungsmacht zu übertragen, widrigenfalls zwangsweise vorgegangen werden würde.

§ 253a Abs. 1

1) Bei Auslandstaaten kann die Regierung mit dem Tatortstaat eine Vereinbarung über die Teilung von verfallenen oder eingezogenen Vermögenswerten treffen und in diese Vereinbarung insbesondere auch Auflagen über die Verwendung der Vermögenswerte aufnehmen.

§ 322 Ziff. 4

Aufgehoben

§ 335a Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 5

1) Wird jemand wegen einer strafbaren Handlung verurteilt, die er vor Ablauf der Probezeit nach einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe, einer bedingten Nachsicht oder bedingten Entlassung begangen hat, so hat das erkennende Gericht nach den folgenden Bestimmungen vorzugehen:

2) Der Widerruf einer bedingten Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB oder der bedingten Entlassung aus einer solchen Unterbringung oder einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist dem Kriminalgericht vorbehalten.

5) In einem Beschluss, mit dem vom Widerruf einer bedingten Nachsicht oder bedingten Entlassung abgesehen wird, kann das erkennende Gericht auch die Probezeit verlängern; zugleich mit einem Ausspruch nach Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 können auch Weisungen erteilt, die Bewährungshilfe angeordnet und Erziehungsmassnahmen getroffen werden (§§ 53 Abs. 3, 54 Abs. 2 StGB, § 8b Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz).

§ 336 Abs. 1

1) Ausser in den Fällen des § 335a entscheidet über den Widerruf der bedingten Nachsicht einer Strafe oder eines Strafteiles, der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Rechtsfolge das Gericht in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss, das in

jenem Verfahren, in dem die bedingte Nachsicht ausgesprochen worden ist, in erster Instanz erkannt hat.

§ 338 Abs. 1

1) Der Ausspruch, dass die bedingte Nachsicht einer Strafe, der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Rechtsfolge endgültig geworden ist, hat durch Beschluss des Vorsitzenden zu erfolgen.

Überschrift vor § 353

III. Verfahren beim Verfall, beim erweiterten Verfall und bei der Einziehung

§ 353

1) Über den Verfall, den erweiterten Verfall, die Einziehung und andere vermögensrechtliche Anordnungen der strafrechtlichen Nebengesetzgebung ist im Strafurteil zu entscheiden, soweit in diesem Abschnitt oder in anderen Gesetzen nichts anderes bestimmt wird.

§ 354 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2

1) Personen, die ein Recht auf die vom Verfall oder von der Einziehung bedrohten Vermögenswerte oder Gegenstände haben oder ein solches Recht geltend machen, die für Geldstrafen oder für die Kosten des Strafverfahrens haften oder die, ohne selbst beschuldigt oder angeklagt zu sein, vom Verfall, vom erweiterten Verfall oder von der Einziehung bedroht sind, sind zur Schlussverhandlung zu laden.

2) Machen die in Abs. 1 erwähnten Personen ihr Recht erst nach Rechtskraft der Entscheidung über den Verfall, den erweiterten Verfall oder die Einziehung geltend, so steht es ihnen frei, ihre Ansprüche auf den Gegenstand oder dessen Kaufpreis (§ 253) binnen dreissig Jahren nach der Entscheidung gegen das Land im Zivilrechtsweg geltend zu machen.

§ 356 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz

1) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Voraussetzungen des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB) oder der Einziehung (§ 26 StGB) gegeben seien, ohne dass hierüber in einem Strafverfahren oder in einem auf Unterbringung in einer der in den §§ 21 bis 23 StGB genannten Anstalten gerichteten Verfahren entschieden werden kann, so hat der Ankläger einen selbständigen Antrag auf Erlassung einer solchen vermögensrechtlichen Anordnung zu stellen.

2) Über einen Antrag auf Verfall oder auf erweiterten Verfall hat das Gericht, welches für die Verhandlung und Urteilsfällung wegen jener Tat, die die Anordnung begründen soll, zuständig war oder wäre, in einem selbständigen Verfahren nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom über die Abänderung des Strafgesetzbuches in Kraft.

6.3 Abänderung des Steuergesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBl. 2010 Nr. 340, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 47 Abs. 3 Bst. k

k) Vergütungen nach §§ 307, 308 und 309 des Strafgesetzbuches

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom über die Abänderung des Strafgesetzbuches in Kraft.

6.4 Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1992 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1992 gegen den unlauteren Wettbewerb

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 1992 gegen den unlauteren Wettbewerb, LGBl. 1992 Nr. 121, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Bst. b

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Strafgesetzbuches vom ... in Kraft.

6.5 Abänderung des Rechtshilfegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Rechtshilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG), LGBl. 2000 Nr. 215, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8a

Vermögensrechtliche Anordnung

Vermögensrechtliche Anordnung bedeutet Konfiskation (§ 19a StGB), Verfall (§§ 20, 20b StGB), Einziehung (§ 26 StGB) und jede andere im Entzug eines Vermögenswertes oder Gegenstandes bestehende Strafe, vorbeugende Massnahme oder Rechtsfolge, die nach Durchführung eines strafgerichtlichen Verfahrens im In- oder Ausland ausgesprochen wird, mit Ausnahme von Geldstrafen, Geldbussen, Privatbeteiligungszusprüchen und Verfahrenskosten.

Art. 64 Abs. 4, 5, 6 und 7

4) Die Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes, mit der vermögensrechtliche Anordnungen getroffen werden, ist nur zulässig, soweit nach liechtensteinischem Recht die Voraussetzungen für eine Geldstrafe oder eine vermögensrechtliche Anordnung vorliegen und eine entsprechende inländische Anordnung noch nicht ergangen ist.

5) Die Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes, mit der eine Geldstrafe oder ein Verfall nach § 20 Abs. 3 StGB ausgesprochen worden ist, ist überdies nur zulässig, wenn die Einbringung im Inland zu erwarten ist und der Betroffene gehört worden ist, sofern er erreichbar ist.

6) Die Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes, mit der eine Konfiskation, eine Einziehung, ein Verfall nach § 20 Abs. 1 und 2 StGB oder ein erweiterter Verfall nach § 20b StGB rechtskräftig ausgesprochen worden ist, ist überdies nur zulässig, wenn sich von der Entscheidung erfasste Gegenstände oder Vermögenswerte im Inland befinden und der Betroffene gehört worden ist, sofern er erreichbar ist.

7) Geldstrafen, verfallene Vermögenswerte sowie eingezogene und konfiszerte Gegenstände fallen dem Land zu.

Art. 65 Abs. 1

1) Wird die Vollstreckung einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung in Strafsachen übernommen, so ist unter Bedachtnahme auf die darin ausgesprochene Massnahme nach liechtensteinischem Recht die im Inland zu vollstreckende Strafe, vorbeugende Massnahme oder vermögensrechtliche Anordnung zu bestimmen.

Art. 67 Abs. 1

1) Über das Ersuchen um Vollstreckung und die Anpassung der Strafe, der vorbeugenden Massnahme oder der vermögensrechtlichen Anordnung entscheidet das Landgericht mit Beschluss. Gegen diesen Beschluss steht der Staatsanwaltschaft und dem Betroffenen die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an das Obergericht offen.

Art. 76 Abs. 1 und 4

1) Besteht Anlass, einen anderen Staat um die Übernahme der Vollstreckung einer rechtskräftigen Entscheidung zu ersuchen, mit der eine Strafe oder vorbeugende Massnahme ausgesprochen oder widerrufen oder eine vermögensrechtliche Anordnung getroffen wurde, so hat das Landgericht dem Amt für Justiz die zur Erwirkung der Übernahme der Vollstreckung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Das für den Geschäftsbereich Justiz zuständige Regierungsmitglied hat von der Stellung des Ersuchens abzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die Übernahme der Vollstreckung aus Gründen der in den Art. 2, 3 Abs. 1 oder in Abs. 3 Ziff. 2 und 3 genannten Art abgelehnt werden wird.

4) Ein Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung einer Geldstrafe oder einer vermögensrechtlichen Anordnung ist zulässig, wenn die Einbringung im ersuchten Staat zu erwarten ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Strafgesetzbuches vom ... in Kraft.

6.6 Abänderung des Polizeigesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Polizeigesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Juni 1989 über die Landepolizei (Polizeigesetz, PolG), LGBl. 1989 Nr. 48, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 25c Abs. 2

2) Ferner werden Sachen oder Vermögenswerte, die für die Strafuntersuchung von Bedeutung sein können oder die der Konfiskation, dem Verfall oder der Einziehung unterliegen, sichergestellt, sofern die Sicherstellung keinen Aufschub gestattet.

Art. 25e Abs. 3

3) Die Landespolizei kann Barmittel zum Zwecke der Sicherung von Beweismitteln für ein Strafverfahren sowie im Hinblick auf eine voraussichtliche Konfiskation oder eine Einziehung nach Massgabe von Art. 25c sicherstellen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Strafgesetzbuches vom ... in Kraft.

6.7 Abänderung des Wappengesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Wappengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. Juni 1982 über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz), LGBl. 1982 Nr. 58, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 23 Abs. 3 erster Satz

3) Unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile aus Widerhandlungen können nach Massgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches für verfallen erklärt werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Strafgesetzbuches vom ... in Kraft.

6.8 Abänderung des Urheberrechtsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Urheberrechtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), LGBl. 1999 Nr. 160, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 68 Sachtitel und Abs. 1 erster Satz

Verfall

Unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile aus Widerhandlungen gemäss Art. 61 bis 65 können für verfallen erklärt werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Strafgesetzbuches vom ... in Kraft.

6.9 Abänderung des Markenschutzgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Markenschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. Dezember 1996 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz), LGBl. 1997 Nr. 60, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 67 Sachtitel und Abs. 1 erster Satz

Verfall

Unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile aus Widerhandlungen gemäss Art. 59 bis 63 können für verfallen erklärt werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Strafgesetzbuches vom ... in Kraft.

6.10 Abänderung des Designgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Designgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. September 2002 über den Schutz von Design (Designgesetz; DesG), LGBl. 2002 Nr. 134, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 47 Sachtitel und Abs. 1 erster Satz

Verfall

Unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile aus Widerhandlungen gemäss Art. 43 können für verfallen erklärt werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Strafgesetzbuches vom ... in Kraft.

6.11 Abänderung des Kernenergie-Güterkontroll-Gesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Kernenergie-Güterkontroll-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Vermittlung von und den Handel mit nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen (Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz, KGG), LGBl. 2009 Nr. 40, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 25 Sachtitel und Abs. 1

Verfall

Unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile aus Widerhandlungen können nach Massgabe des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches für verfallen erklärt werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Strafgesetzbuches vom ... in Kraft.

6.12 Abänderung des Kriegsmaterialgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Kriegsmaterialgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz; KMG), LGBl. 2009 Nr. 39, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 33 Sachtitel und Abs. 1 erster Satz

Verfall

Unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile aus Widerhandlungen können nach Massgabe des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches für verfallen erklärt werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Strafgesetzbuches vom ... in Kraft.

6.13 Abänderung des Zollwesengesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1995 über das Zollwesen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. März 1995 über das Zollwesen, LGBI. 1995 Nr. 92, in
der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 18 Sachtitel und Abs. 1 erster Satz

Verfall

Unrechtmässige Vermögensvorteile aus Widerhandlungen gemäss Art. 13
und 14 können für verfallen erklärt werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Strafgesetzbuches vom ... in Kraft.

6.14 Abänderung des Organismengesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Organismengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2010 über den Umgang mit genetisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen (Organismengesetz; OrgG), LGBI. 2011 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 67 Sachtitel und Abs. 1 erster Satz

Verfall

Unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile aus Widerhandlungen gemäss Art. 63 können vom Landgericht für verfallen erklärt werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Strafgesetzbuches vom ... in Kraft.

6.15 Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von
Waren**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren,
LGBI. 1995 Nr. 94, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 14 Sachtitel und Abs. 1 erster Satz

Verfall

Unrechtmässige Vermögensvorteile aus Widerhandlungen gemäss Art. 9
und 10 können für verfallen erklärt werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Strafgesetzbuches vom ... in Kraft.

6.16 Abänderung des Geldspielgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Geldspielgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Geldspielgesetz (GSG) vom 30. Juni 2010, LGBl. 2010 Nr. 235, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 92 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 92a

Verfall

Der Verfall bei Vergehen nach Art. 88 richtet sich nach den §§ 20 ff. des Strafgesetzbuches.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Strafgesetzbuches vom ... in Kraft.

6.17 Abänderung des Gesetzes vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBl. 2011 Nr. 295, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 143a Abs. 5

Aufgehoben

Art. 143b

Verfall

Der Verfall bei Vergehen nach Art. 143 Abs. 1 und 2 richtet sich nach den §§ 20 ff. des Strafgesetzbuches.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Strafgesetzbuches vom ... in Kraft.

**6.18 Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter
alternativer Investmentfonds**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die
Verwalter alternativer Investmentfonds**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer In-
vestmentfonds (AIFMG), LGBl. 2013 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie
folgt abgeändert:

Art. 177 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 177a

Verfall

Der Verfall bei Vergehen nach Art. 176 Abs. 1 und 2 richtet sich nach den §§ 20 ff. des Strafgesetzbuches.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Strafgesetzbuches vom ... in Kraft.